

Prof. Dr. Matthias Einmahl
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

**ANNAHME VON VORTEILEN DURCH KOMMUNALE
WAHLBEAMTE**

RECHTLICHE VORGABEN UND HANDLUNGSEMFEHLUNGEN
FÜR BÜRGERMEISTER, LANDRÄTE UND BEIGEORDNETE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Inhaltsverzeichnis

Verwendete Abkürzungen.....	3
Quellenverzeichnis	3
Über diese Handreichung	5
1. Überblick über den allgemeinen Rechtsrahmen.....	6
1.1 Rechtsgrundlagen und Zweck	6
1.2 Kommunale Wahlbeamte als Verpflichtete	7
1.3 Begriff des Vorteils	7
1.4 Zusammenhang mit dienstlicher Tätigkeit	8
1.4.1 Dienstrecht „Bezug zum Amt“	8
1.4.2 Strafrecht „für die Dienstausübung“	8
1.4.3 „Fordern“ und „Sichversprechenlassen“	10
1.4.4 Vorteile nach Ausscheiden aus dem Amt	11
1.5 Gewährender des Vorteils	12
1.6 Genehmigung	12
1.6.1 Allgemeines.....	12
1.6.2 Zuständigkeit	14
1.6.3 Vorabgenehmigung durch Verwaltungsvorschrift	14
1.7 Anzeigepflicht	15
1.8 Konsequenzen bei Verstoß.....	16
2. Einzelfälle.....	17
2.1. Geschenke	17
2.2. Einladungen.....	18
2.3. Bewirtungen	19
2.4. Vertragsbeziehungen mit lokalen Unternehmen	20
2.5. Nebentätigkeiten.....	21
2.6. Berufliche Tätigkeiten nach Ausscheiden aus dem Amt	23
2.7. Spenden und Sponsoring	24
2.8. Parteispenden	27
Anhang: in diesem Text zitierte Vorschriften	30

Verwendete Abkürzungen

BeamStG
BGH
LBG
StGB

Beamtenstatusgesetz
Bundesgerichtshof
Landesbeamtengesetz
Strafgesetzbuch

Quellenverzeichnis

Bätge, Handbuch für Bürgermeister, 2. Auflage (2017)

Beck'scher Onlinekommentar Beamtenrecht Bund, 7. Auflage (Stand März 2017)

Deiters, Der Fall „Kremendahl“ als Lackmustest der §§ 331, 333 StGB, Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung 2004/2005, S. 20 ff.

Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 64. Auflage (2017)

Geerds, Strafbarkeitsrisiken kommunaler Amts- und Mandatsträger im Zusammenhang mit der Errichtung von Windparks, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2017, S. 381 ff.

Herrmann, Kommunale Wahlbeamte und das Geschenk(-verbot), Landes- und Kommunalverwaltung 2012, S. 537 ff.

Kleerbaum / Palmen, Kommentar zum Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage (2013)

Korte, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28. 10. 2004 - 3 StR 301/03, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2005, S. 512 ff.

Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltskommentar Strafgesetzbuch, 2. Auflage (2015), abgerufen bei Juris

Lung, Staatsnützige Pro-bono-Leistungen und Verwaltungssponsoring als Korruption? Eine tatbestandliche Auflösung von Zielkonflikten bei der strafbaren Vorteilsannahme, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, 2017, S. 100 ff.

Malmendier/Schmidt, „You owe me“, American Economic Review 2017, 107(2), S. 493 ff.

Vorabversion unter <http://www.nber.org/papers/w18543> abrufbar (zuletzt am 25.12.2017)

Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, Kommentar zum Beamtenstatusgesetz, 4. Auflage (Stand Januar 2017), abgerufen bei beck-online

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

- §§ 1 – 37, 2. Auflage (2011)
- §§ 263 – 358, 2. Auflage (2014)

v. Roetteken/Rothländer, Kommentar zum Beamtenstatusgesetz, 19. Ergänzungslieferung (Stand August 2016)

Satzger/Schluckebier /Widmaier, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage (2016)

Schrameyer, Der kommunale Wahlbeamte: die Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten in Nordrhein-Westfalen nach der Reform der Kommunalverfassung 1994 (2004)

Schneider, Handbuch Kommunalpolitik NRW, 3. Auflage (2015)

Schrappner / Günther, Kommentar zum Landesbeamtengesetz NRW, 2. Auflage (2016)

Schütz/Maiwald, Kommentar zum Beamtenstatusgesetz, (Stand Mai 2017), abgerufen bei Rehm online

Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Auflage (2017)

Wieland, Handbuch Compliance, 2. Auflage (2014)

Wissmann/Wissmann, Was dürfen Bürgermeister?, 2. Auflage (2012)

Über diese Handreichung

Jedem öffentlich Bediensteten¹ wird bekannt sein, dass die Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen grundsätzlich verboten ist. Dieses Verbot gilt auch für kommunale Wahlbeamte, also Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete. Dennoch herrscht bei diesem Thema Unsicherheit: Gelten für Wahlbeamte die gleichen Regeln wie für sonstige öffentliche Bedienstete? Wie hat sich der Wahlbeamte zu verhalten, wenn ihm ein Vorteil angeboten wird? Wie weit wirkt dieses Verbot in sein Privatleben hinein? Heißt „grundsätzlich“, dass es auch Ausnahmen geben kann? Wer ist für Genehmigungen zuständig?

Für Wahlbeamte sind solide Grundkenntnisse in diesen Fragen sehr wichtig. Zum einen erhalten sie aufgrund ihrer Repräsentationsfunktion und ihrer weitreichenden Entscheidungsbefugnisse vergleichsweise **häufig** entsprechende Angebote, insbesondere Einladungen aller Art. Das betrifft in besonderem Maße Bürgermeister und Landräte. Hinzu kommt, dass die Thematik für Wahlbeamte insgesamt **anspruchsvoller** ist als für sonstige Mitarbeiter. Zu diesen Aspekten persönlicher Bedeutung kommen Aspekte grundsätzlicher Bedeutung hinzu: Wahlbeamte wirken als **Rollen Vorbilder** für die Mitarbeiter. Im idealen Fall wirkt ihr vorbildliches Verhalten als Basis einer **organisationalen Integrität**, mit der sich die Mitarbeiter identifizieren und aus echter Überzeugung in ihr professionelles Verhalten integrieren. Zudem **repräsentieren** Wahlbeamte in ihrer Führungsrolle die staatliche **Verwaltung** in herausgehobener Weise. Ihr vorbildliches Verhalten ist eine wichtige Voraussetzung für das **Vertrauen des Bürgers in staatliche Institutionen**. Das gilt aufgrund ihrer unmittelbaren **demokratischen Legitimation** in besonderem Maße für **Bürgermeister** und **Landräte**. Wir leben in einer Zeit, in der dieses Vertrauen (m.E. aus weitgehend unberechtigten Gründen) gelitten hat. Diesem Trend mit allen verfügbaren Mitteln entgegenzuwirken, ist für unser Gemeinwesen von großer Bedeutung.

Diese Handreichung soll Wahlbeamten alle nötigen Informationen zur Verfügung stellen, um für Standardfälle schnell und rechtssicher über ihr Verhalten entscheiden zu können. Immer wieder wird es jedoch nicht eindeutige Sachverhalte geben, die hier nicht abgedeckt werden können. In solchen Fällen sollte sich niemand scheuen, qualifizierten Rat einzuholen, sich die Annahme sicherheitshalber genehmigen zu lassen oder ein Angebot höflich, aber bestimmt abzulehnen. Letzteres ist immer möglich und häufig auch politisch klug. Mit einer diplomatisch geschickten Erklärung wird ein solches Verhalten auch fast immer auf Verständnis stoßen.

Der erste Teil dieser Handreichung gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtslage. Im zweiten Teil werden typische Fallkonstellationen näher beleuchtet. Im Anhang finden sich alle in diesem Text zitierte Vorschriften.

Leipzig im Januar 2018

Matthias Einmahl
Feldahornweg 12
04158 Leipzig
Tel.: 0178 / 2741080
matthias.einmahl@fhoev.nrw.de

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

1. Überblick über den allgemeinen Rechtsrahmen

1.1 Rechtsgrundlagen und Zweck

Das Verbot der Annahme von Geschenken oder sonstiger Vorteile dient der Wahrung der **Integrität des öffentlichen Dienstes** und des **Vertrauens** der Bürger in diese Integrität. Geht dieses Vertrauen verloren, **gefährdet** dies die **Akzeptanz** in den Staat und seine Rechtsordnung. Wird die Verwaltung als nicht integer wahrgenommen, kann dies zudem eine **negative Vorbildwirkung** entfalten, die das Gemeinwesen über den Akzeptanzverlust hinaus nachhaltig beschädigen kann.

Beispiel: So ist es kein Zufall, dass die Korruption in den skandinavischen Ländern sehr niedrig ist, die Steuermoral dagegen hoch.

Es muss daher schon der **Anschein vermieden** werden, dass die **Entscheidung** eines Verwaltungsmitarbeiters durch die Gewährung eines Vorteils in irgendeiner Form **beeinflusst werden könnte** („böser Schein“).

Das Verbot der Annahme von Vorteilen ergibt sich zunächst aus dem Dienstrecht und zwar aus § 42 Abs. 1 S. 1 BeamStG², der hier im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.“

Dieses Verbot ist ferner Gegenstand von vier Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch (StGB), die korruptes Verhalten unter Strafe stellen.³ Konkret handelt es sich um §§ 331 – 334 StGB, auf die nachfolgend näher eingegangen wird. Vorab soll hier nur festgehalten werden: Nicht alles, was nach Dienstrecht verboten ist, ist zugleich strafbar. Dahinter steckt das Prinzip, dass das Strafrecht nur schwere Verstöße gegen unsere Rechtsordnung ahnden soll.⁴

Beispiel: Beamter B ist häufig zu unmotiviert, um zur Arbeit zu erscheinen. Er ruft dann bei seinem Dienstherrn an und erklärt wahrheitswidrig, er sei krank. Damit verstößt B gegen seine dienstrechtlichen Pflichten, was disziplinarrechtlich geahndet werden kann (bis hin zur Entlassung aus dem Dienst). Strafbar ist sein Verhalten aber nicht. Wenn er seine Lügen jedoch durch Vorlage gefälschter ärztlicher Atteste zu untermauern versucht, ist sein Fehlverhalten als besonders schwerwiegend einzustufen. Denn damit schädigt er das Vertrauen der Allgemeinheit in die Richtigkeit von Urkunden, die zu Beweis Zwecken verwendet werden. Dies ahndet die Rechtsordnung dieses Fehlverhalten als strafbare Urkundenfälschung, die mit Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet werden kann. Zusätzlich kann B auch disziplinarrechtlich belangt werden.

Die Annahme von Vorteilen wird häufig in einer **internen Dienstanweisung** konkretisiert. Typischerweise wird in diesen Dienstanweisungen vieles von dem aufgegriffen, was sich ohnehin aus dem Gesetz ergibt. Daneben werden aber fast immer auch Aspekte geregelt, die gesetzlich nicht fixiert sind.

Beispiel: Die Annahme geringwertiger Vorteile kann vorab für alle Mitarbeiter pauschal genehmigt werden. Dies erfolgt typischerweise in diesen Dienstanweisungen (näher unten 1.6).

² Das Beamtenstatusgesetz ist ein Bundesgesetz, das grundlegende Regelungen für den Status aller Beamten in Deutschland trifft.

³ Diese Wiederholung hat ihren Grund darin, dass eine Strafvorschrift aus Gründen der Klarheit grundsätzlich selbst beschreiben muss, welches Verhalten strafbar ist.

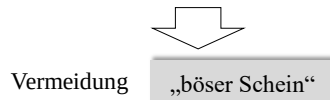
⁴ Die Juristen sprechen davon, dass das Strafrecht „ultima ratio“ (letztes Mittel) sein müsse.

Rechtsgrundlagen und Zweck

Regelungen im **Dienstrecht** §§ 42 Abs. 1 S. 1 BeamtenStG

Regelungen im **Strafrecht** §§ 331 – 334 StGB: greift nicht bei allen Verstößen (Strafrecht als „letztes Mittel“)

Zweck: Wahrung **Integrität** der Verwaltung und Gewährleistung **Vertrauen** der Bürger hierin



= Anschein, dass Entscheidung durch Gewährung eines Vorteils in irgendeiner Form beeinflussbar

1.2 Kommunale Wahlbeamte als Verpflichtete

Wer dem Verbot der Annahme von Vorteilen unterliegt, ist zum einen wieder dem Dienstrecht zu entnehmen: Kommunale Wahlbeamte sind **Beamte auf Zeit** (§§ 118 Abs. 2 S. 1, Abs. 10, 119 Abs. 2 S. 1 LBG). Für Beamte auf Zeit gilt das Beamtenstatusgesetz (§§ 4 Abs. 2, 6 BeamStG). Somit gilt das Beamtenstatusgesetz für Wahlbeamte wie Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete.⁵

Zum anderen kann hier das StGB herangezogen werden. §§ 331 – 334 StGB betreffen Vorteile zugunsten von „Amtsträgern“. Darunter fallen Beamte (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) und damit auch Wahlbeamte.⁶

1.3 Begriff des Vorteils

Der gewährte Vorteil kann **materiell** oder **immateriell** sein.⁷

Beispiele: Zahlung von Geld, Gewährung eines Rabatts, Einladung zum Essen, sexuelle Handlung, besondere Ehrung, positive Berichtserstattung durch Journalisten

Auch Vorteile **für einen Dritten** sind vom Verbot erfasst.⁸

Beispiele:

Der Bürgermeister nimmt eine Spende für die Partei an, dessen Mitglied er ist.

Der Bauunternehmer verschafft dem Sohn des Beigeordneten einen Arbeitsplatz in seinem Unternehmen.

⁵ Zentgraf, in Metzler-Müller u.a., § 4 Nr. 3.1.; Herrmann, LKV 2012, 537, 541.

⁶ Tsambikakis, in Leipold u.a., § 11, Rn. 20.

⁷ Metzler-Müller, in Metzler-Müller u.a., § 42, Nr. 2; Rn. 25; Rosenau, in Satzger u.a., § 331, Rn. 18.

⁸ Wortlaut des § 42 Abs. 1 S. 1 BeamStG: „...keine...Vorteile für...eine dritte Person...“, Wortlaut des § 331 Abs. 1 StGB: „...einen Vorteil für einen Dritten...“.

1.4 Zusammenhang mit dienstlicher Tätigkeit

Voraussetzung ist stets, dass der Vorteil in Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit steht. Fehlt dieser Zusammenhang, kann kein Anschein unlauterer Beeinflussung entstehen.

1.4.1 Dienstrecht „Bezug zum Amt“

Nach Dienstrecht greift das Verbot, wenn der Vorteil im „Bezug zum Amt“ steht⁹, also zum **allgemeinen Tätigkeitsbereich** des kommunalen Wahlbeamten.¹⁰ Ein Bezug zu einer konkreten dienstlichen Handlung muss nicht existieren. Auch spielt es keine Rolle, ob sich der Wahlbeamte in irgendeiner Weise rechtswidrig verhalten hat.

Beispiele:

Bürgermeisterin B erhält von einem örtlichen Karnevalsverein nach Aschermittwoch die Uniform des Karnevalsprinzen als Geschenk. Der Verein möchte damit die Einheit von weltlicher und närrischer Macht versinnbildlichen. B hatte bislang nichts mit dem Verein zu tun. Das Geschenk hat keinen Bezug zu einer dienstlichen Handlung. Aber es liegt ein Bezug zum Amt vor. B erhält das Geschenk nur, weil sie Bürgermeisterin ist. Die Annahme unterfällt dem Verbot des § 42 Abs. 1 S. 1.

Die Beigeordnete B nimmt an einer dienstlichen Besprechung am Sitz der Unternehmens U teil. Sie erhält dort Kaffee, Wasser und Plätzchen. Das steht in Bezug zu Teilnahme an der Besprechung, also einer konkreten Diensthandlung. Diese war zwar rechtmäßig. Aber darauf kommt es nicht an. Die Annahme unterfällt dem Verbot des § 42 Abs. 1 S. 1.

Gerade die Rechtslage im Beispiel mit der Besprechung mutet seltsam an. Der Hintergrund: Die Annahme solcher Vorteile kann vorab genehmigt werden und die Bewirtung im Rahmen einer Besprechung ist hierfür das klassische Beispiel in der Praxis (näher unten 1.6).

Gegenbeispiel: Der Beigeordnete B war in ein Genehmigungsverfahren involviert, der Fall ist jetzt abgeschlossen. Ein halbes Jahr später trifft B die Antragstellerin A zufällig auf einem Stadtfest. Sie kommen ins Gespräch. A findet B sympathisch lädt ihn zum Essen ein. Hier fehlt ein Bezug zum Genehmigungsverfahren. Die Einladung zum Essen hat lediglich einen Bezug zur zufälligen Begegnung auf dem Stadtfest, die jetzt rein privaten Charakter hat.

1.4.2 Strafrecht „für die Dienstausbübung“

Dagegen verlangt das Strafrecht, dass der Vorteil „für die Dienstausbübung“ gewährt wird.¹¹ Es muss also ein Zusammenhang zu einem **dienstlichen Verhalten** existieren. Nun kann man sich fragen, inwieweit sich das vom „Bezug zum Amt“ unterscheidet.

Beispiel: Die Beigeordnete B hält eine Rede vor Vertretern örtlicher Unternehmen und erhält im Anschluss von einem Unternehmensvertreter einen Kugelschreiber und einen Block mit Werbeaufdrucken als Geschenk. Ein „Bezug zum Amt“ nach Dienstrecht liegt vor. Ferner wäre folgende Schlussfolgerung naheliegend: B hat die Rede in ihrer Eigenschaft als Beigeordnete gehalten. Es handelt sich um dienstliches Verhalten. Wäre sie nicht bei der Veranstaltung gewesen, hätte sie keine Werbegeschenke erhalten. Mithin hat sie die Werbegeschenke „für“ ihre Rede erhalten. Sofern dies nicht genehmigt wäre, läge eine Straftat vor.

Anders als in dem Beispiel suggeriert, gibt es einen solchen Unterschied. Das liegt weniger in der unterschiedlichen Wortwahl als im allgemeinen Prinzip begründet, nach dem das Strafrecht nur schwere Rechtsverstöße ahnden soll (näher oben 1.1).

⁹ Wortlaut des § 42 Abs. 1 S. 1 BeamStG: „dürfen...keine...Vorteile...**in Bezug auf ihr Amt** fordern“.

¹⁰ Kohde, in v. Roetteken/Rothländer, § 42, Rn. 33.

¹¹ Wortlaut des § 331 Abs. 1 S. 1 StGB.

Fortführung des Beispiels: Selbst wenn keine Genehmigung vorläge, wäre es unverhältnismäßig, die Annahme der Werbegeschenke als Straftat einstufen zu wollen.

Diesen Unterschied genau auf den Punkt zu bringen, fällt aber nicht leicht. Der Bundesgerichtshof¹² formuliert hierzu: **Ziel des Vorteils** müsse es **aus Sicht eines unbeteiligten Betrachters**¹³ sein, „auf die künftige Dienstaussübung **Einfluss zu nehmen**...und/oder die vergangene Dienstaussübung zu **honorieren**. In diesem **allgemeinen Sinne** müsse der Vorteil...**Gegenleistungscharakter** haben“.¹⁴ Nur dann liege ein Vorteil „für“ die Diensthandlung vor.

Zurück zum Beispiel: Es leuchtet ein, dass Werbegeschenke ohne größeren Wert nicht als „Gegenleistung“ für das Halten einer Rede eingestuft werden können. Weder wird B Werbegeschenke ohne größeren Wert als Belohnung für das Halten der Rede begreifen noch wird es sie bei ihrer Entscheidung beeinflussen, ob sie ihre (bezahlte) Arbeitszeit im nächsten Jahr wieder für das Halten einer Rede im gleichen Rahmen verwendet. Was aber, wenn ein Werbegeschenk einen größeren Wert hat? Ab wann kann es den Charakter einer Gegenleistung bekommen?

Das Beispiel macht deutlich, dass die Abgrenzung zwischen einem „bloßen“ Dienstvergehen und einer Straftat häufig nicht einfach ist. Sie ist laut Bundesgerichtshof nach „**fallbezogenen Umständen**“ in einer „**Gesamtschau der Indizien**“ vorzunehmen.¹⁵ Als Indizien nennt er z.B. den **Wert des Vorteils** und eine etwaige **Heimlichkeit der Vorteilszuwendung**.¹⁶

Die Diensthandlung, „für“ die ein Vorteil gewährt wird, kann zum einen ein **konkretes Verhalten** sein, das in der **Vergangenheit** liegt.¹⁷

Beispiel: Bei einem Projekt zur Wohnbebauung eines ehemaligen Kasernengeländes, setzt sich Bürgermeister B erfolgreich für einen Zuschlag zugunsten des Wohnungsbauunternehmens W ein. Das Projekt hat ein Volumen von 10 Mio. €. W zeigt sich gegenüber B hierfür erkenntlich. Entscheidend für die Strafbarkeit ist nun, ob der von ihm angebotene Vorteil den Charakter einer honorierenden Gegenleistung hat. Besteht die Gegenleistung in einer Schachtel Pralinen im Gegenwert von 30 €, die W im Vorzimmer des B abgeben lässt, wird dies eher zu verneinen sein (geringer Wert, keine Heimlichkeit). Revanchiert sich W dagegen mit kostenlosen Umbauarbeiten am Haus des B im Gegenwert von 2.000 €, liegt Strafbarkeit nahe.

Es kann sich aber auch um ein **zukünftiges Verhalten** handeln.

Beispiel (in Anknüpfung an vorheriges Beispiel): Der Zuschlag für das Kasernenprojekt wurde noch nicht erteilt. W möchte aber, dass sich B für ihn einsetzt.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass das künftige Verhalten schon in seinen Umrissen erkennbar ist. Vielmehr reicht es aus, dass eine **mögliche Handlung** in der Zukunft **auch nur denkbar** ist.¹⁸ Der Grat zum „bloßen“ Dienstvergehen ist hier sehr schmal.

Beispiel: Eine Kommune hat in Vergabeverfahren erreicht, dass etliche Lieferanten ihr Rabatte auf Listenpreise einräumen. Die Lieferantenverhältnisse werden vom zentralen Einkauf betreut, der der Beigeordneten B untersteht. B nimmt beim Händler H für Privateinkäufe den gleichen Rabatt in Anspruch, den H auch der Kommune gewährt. Sonstigen Privatpersonen gewährt H solche Rabatte nicht. Auch ohne konkreten Zusammenhang zu einem bestimmten Vertragsschluss liegt eine dienstrechtlich unzulässige Annahme von Vorteilen vor. Lässt sich zumindest erahnen, dass die Rabatte einvernehmlich in Zukunft zu einer wie immer

¹² Oberste Instanz in Strafsachen.

¹³ BGH, Urteil vom 28.8.2007, 3 StR 212/07, Rn. 18.

¹⁴ BGH, Urteil vom 14.10.2008, 1 StR 260/08, Rn. 30.

¹⁵ BGH, Urteil vom 14.10.2008, 1 StR 260/08, Rn. 31 f..

¹⁶ BGH, Urteil vom 14.10.2008, 1 StR 260/08, Rn. 32.

¹⁷ BGH, Urteil vom 14.10.2008, 1 StR 260/08, Rn. 30.

¹⁸ BGH, Urteil vom 28.8.2007 – 3 StR 212/07, Rn. 16 ff., Sommer, in Leipold u.a., § 331, Rn. 36.

gearteten Privilegierung des Lieferanten bei neuen Vertragsschlüssen führen sollen, steht darüber hinaus eine strafbare Vorteilsannahme im Raum.

Wenn der Vorteil im strafrechtlichen Sinne „für die Diensthandlung“ gewährt wurde, liegt eine Straftat vor. War die **Diensthandlung rechtmäßig**, macht sich der Wahlbeamte wegen **Vorteilsannahme** nach § 331 StGB strafbar und der Gewährende nach § 333 StGB wegen Vorteilsgewährung.

Beispiel (in Anknüpfung an vorheriges Beispiel): B ist fest entschlossen, sich im Rahmen des Kasernenprojekts bei seinem Einsatz zugunsten des W an Recht und Gesetz zu halten. Nichts anderes verlangt W auch von ihm. Dennoch machen sich beide strafbar, wenn W kostenlose Umbauarbeiten im Hause des B vornimmt, die den Charakter einer Gegenleistung haben.

Auf den ersten Blick mag es nicht einleuchten, warum auch *rechtmäßiges* Handeln nicht mit einem Vorteil verknüpft werden darf. Der Grund hierfür erschließt sich, wenn man sich noch einmal den Zweck des Verbots der Vorteilsannahme vergegenwärtigt: Es geht darum jede Form von bösem Schein zu vermeiden. Außenstehende können meist gar nicht beurteilen, ob ein Geschenk einen Bezug zu einer konkreten Handlung hat oder nicht und ob diese Handlung rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Sie sehen nur die Annahme des Vorteils und das allein reicht für die Schädigung von Vertrauen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass der Vorteil zukünftiges Verwaltungshandeln in rechtswidriger Weise beeinflussen könnte.

Beispiel (in Anknüpfung an vorheriges Beispiel): Wie sollen Außenstehende beurteilen, ob B bei der Vergabe des Areals rechtmäßig gehandelt hat? Die kostenlosen Umbauarbeiten begründen einen bösen Schein, der nicht hingenommen werden kann.

War die **Diensthandlung rechtswidrig**, macht sich der Wahlbeamte wegen **Bestechlichkeit** nach § 332 StGB strafbar und der Gewährende nach § 334 StGB wegen Bestechung. Bei **Ermessensentscheidungen** bestimmen §§ 332 Abs. 3 Nr. 2, 334 Abs. 3 Nr. 2 StGB, dass Bestechlichkeit schon dann vorliegt, wenn der Wahlbeamte zu erkennen gegeben hat, dass er sich bei seiner **Ermessensausübung beeinflussen** lassen wird.

Beispiel (in Anknüpfung an vorheriges Beispiel): W gibt für das Kasernenprojekt ein gutes Angebot ab, es gibt aber auch ein starkes Konkurrenzangebot. Welches Angebot das bessere ist, ist letztendlich Ermessensfrage. Sowohl eine Zuschlagsentscheidung zugunsten von W wie auch eine zugunsten des Konkurrenten wären fachlich und rechtlich vertretbar. Gibt B zu erkennen, dass sich die Vornahme der kostenlosen Umbauarbeiten „günstig auf die zu treffende fachliche Entscheidung auswirken könnte“, liegt Bestechlichkeit vor, selbst wenn die Entscheidung *im Ergebnis* nicht zu beanstanden wäre.

1.4.3 „Fordern“ und „Sichversprechenlassen“

Der Betroffene handelt schon dann pflichtwidrig, wenn er einen Vorteil nur **fordert** oder **sich versprechen lässt**, ohne dass er tatsächlich einen Vorteil erhält.¹⁹ Denn auch das beschädigt bereits Vertrauen.

Beispiel (in Anknüpfung an vorheriges Beispiel): Ein pflichtwidriges Verhalten läge schon dann vor, wenn die Beigeordnete beim Händler H nachfragt, ob sie die gleichen Rabatte bekommen könnte wie die Kommune selbst, und H ablehnt.

¹⁹ Wortlaut des § 42 Abs. 1 S. 1 BeamStG: „...keine...Vorteile...fordern, sich versprechen lassen“, Wortlaut des § 331 Abs. 1 StGB: „...einen Vorteil ... fordert, sich versprechen lässt...“.

1.4.4 Vorteile nach Ausscheiden aus dem Amt

Das Verbot der Annahme von Vorteilen gilt nach **Dienstrecht** auch für frühere Beamte.²⁰ Dagegen gilt das **Strafrecht** für frühere Beamte nicht. Denn die genannten Normen verlangen, dass der Nehmende „Amtsträger“ ist.²¹ Hier geht das Dienstrecht also über das Strafrecht hinaus.

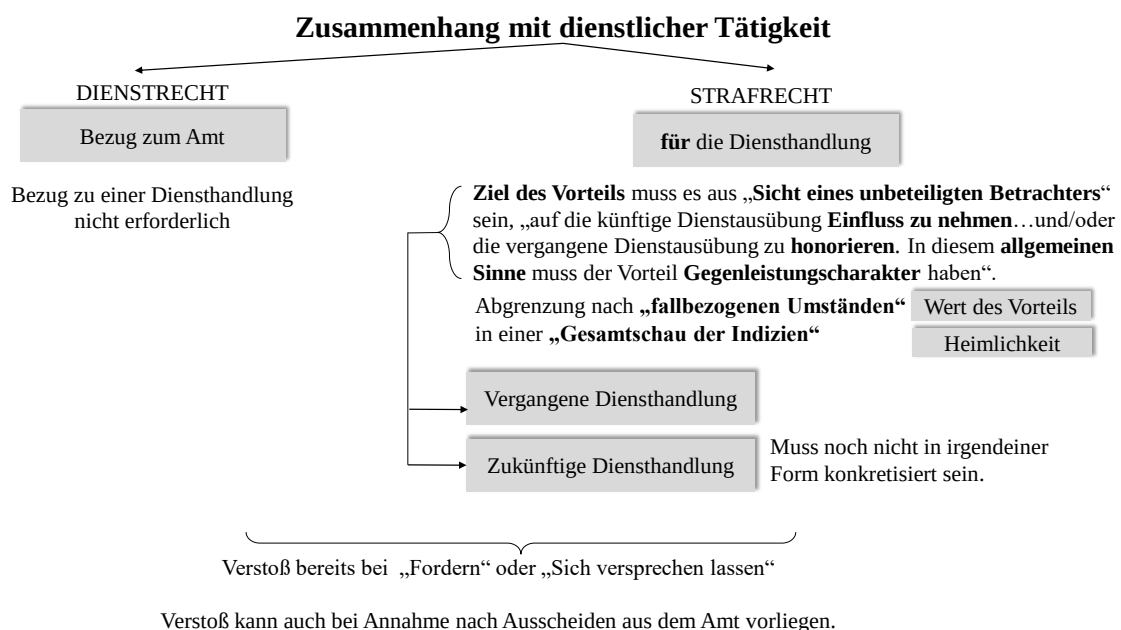
Beispiel: Bürgermeisterin B erhält kurz nach ihrer Pensionierung von der Kreishandwerkerschaft, die für seine Gemeinde zuständig ist, ein Abschiedsgeschenk im Gegenwert von 500 €. Damit will sich die Kreishandwerkerschaft für den unermüdlichen Einsatz der B für das lokale Handwerk erkenntlich zeigen. Wenn B dieses Geschenk annimmt, verletzt sie ohne entsprechende Genehmigung (näher unten 1.6) ihre Pflicht aus § 42 BeamStG. Zwar kann B keine Entscheidungen in ihrer Funktion als Bürgermeisterin mehr treffen, Für einen Außenstehenden könnte jedoch der Eindruck entstehen, dass B für eine wie immer Amtshandlung belohnt werden soll. Auch das begründet bösen Schein. Allerdings liegt hier kein Fall strafbarer Vorteilsannahme vor.

Allerdings ist der Unterschied kleiner als es auf den ersten Blick scheint. Zum einen wird es bei angebotenen Vorteilen nach Ausscheiden aus dem Amt meist an einem Bezug zum Amt im dienstrechtlichen Sinne fehlen.

Beispiel: Die Beigeordnete B hat während ihrer Amtszeit ein gutes persönliches Verhältnis zum Unternehmer U entwickelt. Ein Jahr nach dem Ende ihrer Amtszeit fragt sie bei U an, ob ihre Tochter in seinem Unternehmen ein Praktikum machen kann. Diese Anfrage hat ihre Grundlage in der persönlichen Beziehung zwischen B und U. Es liegt kein Bezug zum Amt im dienstrechtlichen Sinne und erst Recht kein Vorteil für eine Diensthandlung im strafrechtlichen Sinne vor. Die Anfrage der B ist sowohl dienst- wie auch strafrechtlich unproblematisch.

Zum anderen kann ein strafbares Verhalten vorliegen, wenn ein Wahlbeamter sich einen Vorteil während der Amtszeit versprechen lässt und erst nach seinem Ausscheiden annimmt.

Beispiel: Die Bürgermeisterin B vereinbart mit der Rechtsanwaltskanzlei R, dass B nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Partnerin bei R werden wird. Sofern diese Einstiegsmöglichkeit dienstliches Verhalten honorieren soll, verstößt B gegen Dienst- und Strafrecht (näher zu Tätigkeiten nach Ausscheiden aus dem Amt unten 2.6).



1.5 Gewährender des Vorteils

Das Annahmeverbot betrifft nicht nur Vorteile, die von rein privater Seite kommen (Bürger, Privatunternehmen). Es kann auch für Vorteile gelten, die von **Mitarbeitern der Kommune** zugewendet werden. In der Regel werden Geschenke und sonstige Vorteile aus dem Kreis der Mitarbeiter (zum Geburtstag, zum Jubiläum) aber den kommunalen Wahlbeamten als Menschen und nicht in seiner Funktion bedenken wollen. Sie haben dann privaten Charakter und weisen keinen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit auf.

Beispiel für problematischen Fall: Vorsicht wäre allerdings z.B. geboten, wenn ein einzelner Mitarbeiter ein Geschenk macht und womöglich noch zusätzlich in besonderer Weise von einer demnächst stattfindenden oder schon erfolgten Entscheidung des Wahlbeamten abhängig ist (z.B. Beförderung).

Kritisch sind Geschenke oder sonstige Vorteile, die dem Wahlbeamten von eigenen **Tochtergesellschaften** oder sonstigen Unternehmen aus dem kommunalen Umfeld angeboten werden. Hier wird der Wahlbeamte in aller Regel in seiner Funktion und nicht als Privatperson bedacht. Sie sind nicht anders zu behandeln als Vorteile von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand nicht beteiligt ist.

Beispiele:

Ein größerer Skandal betraf die 100%-ige Tochter der Stadt Düsseldorf *Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz AG* (IDR AG), die jahrelang viele Mitarbeiter der Stadt Düsseldorf -darunter auch den Oberbürgermeister Dirk Elbers- mit Weihnachtsgeschenken bedacht hatte („Champagneraffäre“).²²

Die Stadtwerke Zeitz (Stadt im Süden Sachsen-Anhalts nahe Leipzig) haben jahrelang alle möglichen Personen zu exklusiven Fußballspielen eingeladen, darunter auch den Ministerpräsidenten des Landes Rainer Haselow zum Finale der Champions League 2013.²³

1.6 Genehmigung

1.6.1 Allgemeines

Häufig ist der angebotene Vorteil **geringwertig** und als sozial übliche Höflichkeit einzuordnen. In erster Linie geht es hier um **Bewirtungen**.

Beispiele:

Die für Wirtschaftsförderung zuständige Beigeordnete B verhandelt mit einem Unternehmen. Bei einem Besprechungstermin beim Unternehmen wird der B ein Kaffee angeboten.

B wird nach dem Besprechungstermin von einem Mitarbeiter des Unternehmens zum Bahnhof gefahren, weil die Baustelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln kaum erreichbar ist.

Hier stellt sich die Frage, ob das Verbot der Vorteilsannahme auch in diesen Fällen gilt oder ob dies nicht eine Übertreibung wäre. Die Rechtsordnung wählt hier einen pragmatischen Lösungsansatz: Das Verbot gilt auch hier, der Dienstherr kann die Annahme jedoch **genehmigen**. Das ergibt sich sowohl aus dem Dienstrecht (§ 42 Abs. 1 S. 2 BeamStG) wie aus dem Strafrecht (§§ 331 Abs. 3, 333 Abs. 3 StGB). Die Genehmigung muss grundsätzlich **vorab**

²² www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/elbers-soll-in-prozess-um-duesseldorfer-stadtochter-idr-aussagen-aid-1.4418317, abgerufen am 27.12.2017.

²³ www.welt.de/sport/article162957254/Haseloff-geraet-wegen-Bayern-Eintrittskarten-in-Erklarungsnot.html und www.mz-web.de/zeitv/wuerfe-gegen-volkmar-kunze-haben-stadtwerke-zeitv-ex-ob-verdeckt-finanziert-27752510, abgerufen am 27.12.2017.

erteilt werden.²⁴ Viele Kommunen haben **Verwaltungsvorschriften zur Annahme von Vorteilen** erlassen, in denen sie die Annahme geringfügiger Vorteile unterhalb einer **Bagatellgrenze** und hier insbesondere maßvolle Bewirtungen für grundsätzlich zulässig erklären.

Beispiel: Die „Richtlinien für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen bei der Stadt Köln“ erlauben Mitarbeitern, an Bewirtungen teilzunehmen, die einen angemessenen und üblichen Umfang haben.²⁵ Das ist ein Fall vorab erteilter Genehmigung.

Wenn eine vorherige Einholung nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie ausnahmsweise **nachgeholt** werden.²⁶

Beispiel: Bürgermeisterin B empfängt eine Delegation aus China. Sie erhält hierfür vom Delegationsleiter ein Gastgeschenk im Wert von 200 €. Eine Ablehnung könnte auf Unverständnis des Delegationsleiters stoßen, was für den weiteren Kontakt problematisch wäre. B darf das Geschenk annehmen, müsste aber umgehend um eine Genehmigung nachsuchen (zur Zuständigkeit näher der nächste Abschnitt 1.6.2). Im Fall der -sehr unwahrscheinlichen- Ablehnung würde das Geschenk zurückgeschickt werden.

Selbstverständlich kann sich eine solche Genehmigung aber **nicht** auf **Bestechlichkeit**, d.h. die Annahme eines Vorteils als Gegenleistung für rechtswidriges Handeln beziehen.²⁷ Das kann bei **Ermessensentscheidungen** zu einer versteckten Strafbarkeitsfalle führen.

Beispiel (in Anknüpfung an vorheriges Beispiel): Die Förderrichtlinien für ansiedlungswillige Unternehmen sehen bestimmte Antragsfristen vor, die aber von der Kommune bei Bedarf verlängert werden können. Beim Mittagessen mit der Beigeordneten B erklärt der Geschäftsführer des Unternehmens, dass die Frist möglicherweise nicht einzuhalten sein wird. Er erklärt der B (halb im Scherz?): „Zu dem Mittagessen hier laden wir Sie natürlich ein. Ich hoffe, dass Sie uns im Gegenzug bei der Frist entgegenkommen“. B antwortet (halb im Scherz?): „Ja, wenn das so ist...dürfte kein Problem sein“. B hat in Bezug auf die Verlängerung Ermessen. Sie gibt hier zu erkennen, dass die Einladung sie veranlassen könnte, die Frist zu verlängern. Eine etwaige Ausnahme für Bewirtungen gilt für diesen Fall nicht. Sofern es B und der Geschäftsführer ernst meinen, haben sich beide wegen Bestechung bzw. Bestechlichkeit strafbar gemacht und das, obwohl die Verlängerung an sich zulässig gewesen wäre. Denn §§ 332 Abs. 3 Nr. 2, 334 Abs. 3 Nr. 2 StGB bestimmen, dass Bestechlichkeit schon dann vorliegt, wenn der Betroffene zu erkennen gegeben hat, dass er sich bei seiner Ermessensausübung beeinflussen lassen wird.

Kritisch ist ferner der Fall, dass ein Vorteil **aktiv gefordert** wird. Dienstrechtlich ist auch das genehmigungsfähig, strafrechtlich jedoch nicht.²⁸ Da der Grat zwischen dienst- und strafrechtlichem Verstoß sehr schmal ist (näher oben 1.4), existiert für den Betroffenen hier ein echtes Risiko, sich ungewollt strafbar zu machen.

Beispiel: Beigeordneter B ist für Kultur zuständig. Auf Bitten seiner Bürgermeisterin (=Genehmigung) soll er bei Unternehmen der Region aktiv Sponsoringzahlungen zugunsten eines von der Stadt organisierten Musikfestivals einwerben. Sponsoringzahlungen können u.U. strafbar sein (näher unten 2.8). Sollte dies der Fall sein, wäre die Genehmigung der Bürgermeisterin rechtlich unwirksam.

²⁴ Kohde, in v. Roetteken/Rothländer, § 42, Rn. 10 m.w.N..

²⁵ www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf14/richtlinien_fuer_das_verbot_der_annahme_neu.pdf (Nr. 3.1 Abs. 1 Nr. 3), abgerufen am 28.12.2017.

²⁶ Kohde, in v. Roetteken/Rothländer, § 42, Rn. 48. In §§ 331 Abs. 3, 333 Abs. 3 StGB ist die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung ausdrücklich vorgesehen.

²⁷ Deutlich wird dies im StGB aus dem Umstand, dass §§ 332, 334 anders als §§ 331, 333 keine Möglichkeit der Genehmigung vorsehen.

²⁸ § 331 Abs. 3 StGB: „Die Tat ist nicht...strafbar, wenn der Täter einen **nicht von ihm geforderten** Vorteil... annimmt und die zuständige Behörde ...genehmigt.“

1.6.2 Zuständigkeit

Der **Bürgermeister/Landrat** ist gemäß § 73 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW **Dienstvorgesetzter** der **Beigeordneten**.²⁹ Er ist damit für die Genehmigung der Annahme von Vorteilen durch seine Beigeordneten zuständig. Problematisch ist dagegen der Fall, dass der **Bürgermeister/Landrat selbst** eine Genehmigung benötigt. Anders als in anderen Bundesländern hat ein Bürgermeister/Landrat in NRW keinen Dienstvorgesetzten.³⁰ Hier stellt sich dann die Frage, ob eine Genehmigung notwendig ist und wenn ja, wer für die Genehmigung zuständig ist. Einige Autoren gehen auf diese Frage nicht näher ein. Aus diesem Schweigen könnte man möglicherweise schlussfolgern, dass eine Genehmigung entbehrlich ist und der Bürgermeister sich die Annahme selbst genehmigen kann. Das ist jedoch problematisch.³¹ Dem deutschen Rechtssystem wohnt der Grundsatz inne, dass Entscheidungen in eigenen Angelegenheiten zu unterbleiben haben.³² Das lässt sich z.B. aus § 47 Abs. 1 LBG herleiten, nach dem Beamte von Amtshandlungen zu befreien sind, die sich gegen sie selbst richten würden.³³ Hier sind nun verschiedene Lösungsansätze denkbar, insbesondere:

- Die Entscheidung wird in die Hände der **Gemeinderats/Kreistags** gelegt.
- Die Entscheidung wird in die Hände der **Aufsichtsbehörde** gelegt.³⁴
- Die Entscheidung wird in die Hände des **allgemeinen Vertreters** des Bürgermeisters/Landrats gelegt, in grundsätzlicheren Angelegenheiten in die Hände des **Verwaltungsvorstands**.³⁵
- Die Entscheidung wird in die Hände des **Antikorruptionsbeauftragten** gelegt, sofern dieser existiert. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass der Antikorruptionsbeauftragte regelmäßig die größte Fachkunde aufweisen wird. Auch ist dies im Vergleich zu den anderen Lösungsansätzen die am wenigsten bürokratische Vorgehensweise. Problematisch ist hier, dass der Antikorruptionsbeauftragte dann in die Rolle eines Dienstvorgesetzten des Bürgermeisters/Landrats schlüpft, obwohl das Dienstverhältnis zwischen beiden eigentlich genau umgekehrt ist.³⁶ Das ist logisch nicht ganz konsequent. Andererseits ist unsere Rechtsordnung auch an anderen Stellen kein in sich geschlossenes System von mathematischer Genauigkeit. Entscheidend ist, dass hier eine sachgerechte Lösung gefunden wird, die im Sinne des mutmaßlichen Willens des Gesetzgebers ist. Diese Anforderung dürfte der Ansatz, den Antikorruptionsbeauftragten für zuständig zu erklären, allemal erfüllen.

1.6.3 Vorabgenehmigung durch Verwaltungsvorschrift

²⁹ Keller, in Kleebaum/Palmen, § 71, III.

³⁰ Wichmann, in Schneider, S. 61 und in Wichmann/Langer, Rn. 73; Schrappner/Günther, § 118, Rn. 3; Wissmann/Wissmann, S. 51 f.; Schrameyer, S.148.

³¹ Wichman, in Schneider, S. 62 hält dies sogar für „unzulässig“.

³² Wichman (Fußnote 31).

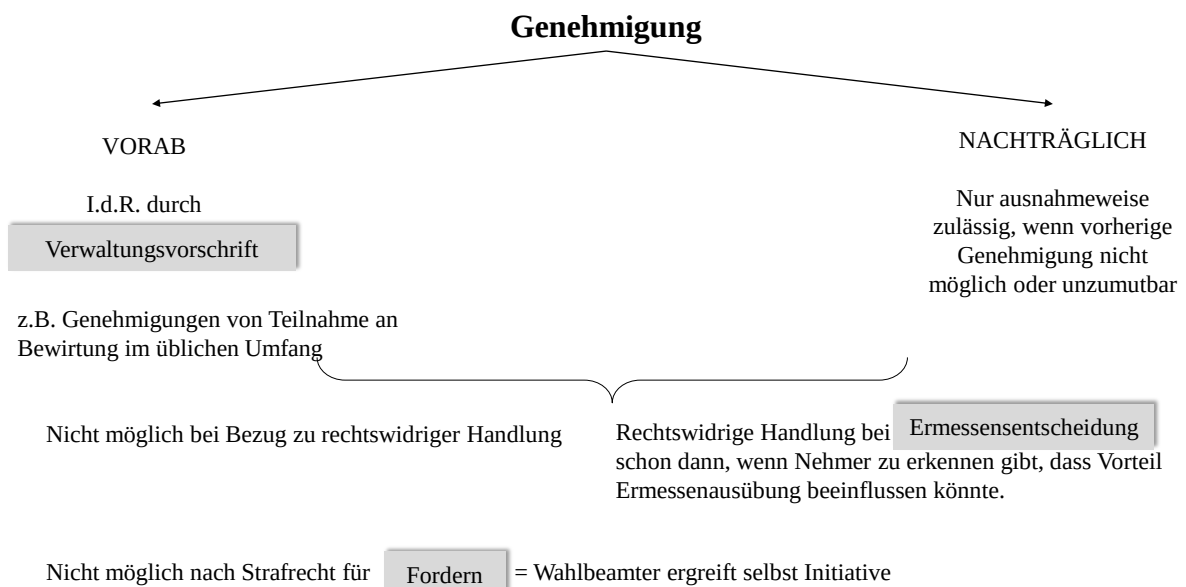
³³ Näher Wichmann (Fußnote 31) nennt weitere Vorschriften als Beispiele, die diesen Grundsatz verdeutlichen.

³⁴ Vorschlag von Wissman/Wissman, 51 f., 82 f., wobei hier vorher die Zustimmung des Gemeinderats/Kreistag eingeholt werden soll. Dies wäre ein besonders rechtssicheres, aber sehr bürokratisches Verfahren.

³⁵ Diese Lösung wird von Wichmann (Fußnote 31) favorisiert.

³⁶ Dieses Problem stellt sich auch beim Ansatz „allgemeiner Vertreter/Verwaltungsvorstand“, weil der Bürgermeister/Landrat ebenfalls Dienstvorgesetzter sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsvorstands ist.

Kommunale Verwaltungsvorschriften zur Annahme von Vorteilen enthalten in aller Regel Vorabgenehmigungen für geringfügige Geschenke, angemessene Bewirtungen u.a. Zuständig für ihren Erlass ist der Bürgermeister/Landrat kraft seiner Organisationshoheit. Die Verwaltungsvorschrift gilt damit auch für Beigeordnete, deren Dienstvorgesetzter er ist. Ihr Geltungsbereich kann auf den Bürgermeister/Landrat ausgedehnt werden, wenn die Stelle miteingebunden wird, die für die Genehmigung der Annahme von Vorteilen zugunsten des Bürgermeisters/Landrats zuständig ist (näher oben 1.6.2).



Problem: Zuständigkeit für Genehmigung zugunsten Bürgermeister / Landrat in NRW

1.7 Anzeigepflicht

Wird einem Beamten ein nicht vorab genehmigter Vorteil angeboten, hat er dies unverzüglich seinem **Dienstherrn anzuzeigen**, selbst wenn er den Vorteil ablehnt.³⁷ Beigeordnete müssen also den Bürgermeister/Landrat informieren. Für den Bürgermeister bietet es sich an, die Stelle einzuschalten, die für eine Genehmigung zuständig wäre (näher oben 1.6.2).

Die Anzeigepflicht versetzt die Kommune in die Lage, auf die Situation angemessen reagieren zu können. Das muss nicht bedeuten, dass derjenige, der den Vorteil angeboten hat, nun in Schwierigkeiten geraten wird. In vielen Bereichen sind Geschenke gut gemeint und nur Ausdruck echter Dankbarkeit oder Höflichkeit.

Beispiele für mögliche Reaktionen der Kommune nach Anzeige eines abgelehnten Angebots: Wenn erkennbar wird, dass solche Fälle häufiger sind, kann in der Verwaltungsvorschrift zur Annahme von Vorteilen ausdrücklich klargestellt werden, dass die Annahme solcher Vorteile unerwünscht ist (z.B. Freikarten). Auch kann der Kreis potentieller Anbieter noch einmal gezielt darauf aufmerksam gemacht werden, dass solche Angebote unterbleiben sollten.

³⁷ Diese Pflicht ergibt aus der allgemeinen Pflicht des Beamten aus § 35 S. 1 BeamStG, seinen Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen (so auch *Brocke*, in *Wieland*, Kap. 1.7, Rn. 26). Ein Beamter ist danach u.a. zur Anzeige aller rechtswidrigen Umstände verpflichtet, die im Zusammenhang mit seiner eigener dienstlicher Tätigkeit stehen (*Werres*, in *Beck'scher Onlinekommentar Beamtenrecht Bund*, § 35, Rn. 4; *Wichmann*, in *Wichmann/Langer* Rn. 210). Für Arbeitnehmer ist dies in § 3 Abs. 2 S. 3 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst ausdrücklich geregelt.

Liegt der Verdacht einer **strafbaren Vorteilsannahme** nach § 331 StGB oder einer **Bestechung** nach § 332 StGB im Raum, ist das **Landeskriminalamt NRW** zu informieren (§ 12 Abs. 1 S. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW).

1.8 Konsequenzen bei Verstoß

Eine verbotene Annahme von Vorteilen kann sowohl straf- wie auch dienstrechtlich geahndet werden. Liegt nur ein Verstoß gegen **Dienstrecht** vor, ohne dass zugleich ein Straftatbestand verwirklicht wurde, stehen Sanktionen nach Disziplinarrecht im Raum.³⁸ Im Regelfall dürften kleinere dienstrechtliche Verstöße aber ohne rechtliche Konsequenzen bleiben. Schwerer dürften hier der Vertrauensverlust und die negative Vorbildwirkung wiegen.

Liegt dagegen auch ein Verstoß gegen **Strafrecht** vor, drohen ernsthafte rechtliche Konsequenzen. Die Vorteilsannahme wird mit **bis zu drei Jahren Haft** bestraft (§ 331 Abs. 1 StGB), die Bestechlichkeit mit bis zu fünf Jahren (§ 332 Abs. 1 S. 1 StGB). Hinzu treten **dienstrechtliche Sanktionen**: Das **Beamtenverhältnis endet** automatisch, wenn der Betroffene wegen Vorteilsannahme rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sind (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG). Bei Verurteilung wegen Bestechlichkeit endet das Beamtenverhältnis bei einer Strafe von sechs Monaten oder mehr (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG). Liegt ein weniger schwerwiegender Fall vor, bedeutet dies nicht, dass der Betroffene vor Entlassung geschützt ist. Für Beamte steht in solchen Fällen immer eine **Entfernung aus dem Beamtenverhältnis** nach Disziplinarrecht im Raum, zumindest aber eine minder schwere Sanktion wie etwa die Kürzung der Dienstbezüge. Das Ende des Beamtenverhältnisses und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen führen auch automatisch zum **Verlust der Beamtenpension** (§§ 29 Abs. 1 S. 1 LBG³⁹, 10 Abs. 1 S. 2 Landesdisziplinargesetz).

Der angenommene Vorteil ist herauszugeben (§ 42 Abs. 2 BeamtStG).

³⁸ S. beispielhaft die Übersicht in § 5 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz NRW.

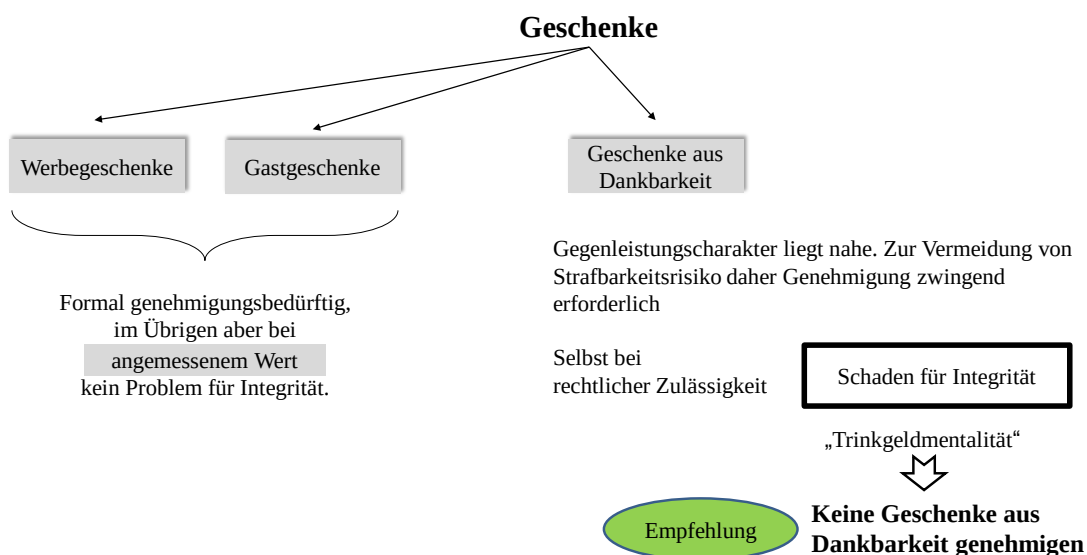
³⁹ Gesetzlich ist in Bezug auf die Pension nichts anderes im Sinne dieser Vorschrift bestimmt (Schrapper/Günther, § 29, Rn. 1).

2. Einzelfälle

2.1. Geschenke

Kommunale Wahlbeamte nehmen häufig an Veranstaltungen teil, bei denen **Werbegeschenke** (Kugelschreiber, Schreibblöcke u.a.) verteilt werden. Im Rahmen ihrer Repräsentationsaufgabe empfangen insbesondere Bürgermeister Delegationen aus dem In- oder Ausland, die häufig ein **Gastgeschenk** mit sich bringen. Strafrechtlich sind solche Geschenke dann relevant, wenn sie den Charakter einer Gegenleistung annehmen, die Verhalten honorieren soll. Bei geringwertigen Werbegeschenken und Gastgeschenken wird dies in aller Regel nicht der Fall sein.⁴⁰ Bei Gastgeschenken liegt es darüber hinaus häufig nahe, dass die Kommune selbst beschenkt werden soll und der Wahlbeamte das Geschenk nur entgegennimmt. Dann liegt schon gar kein Vorteil zu seinen Gunsten vor. Um eine dienstrechtliche Unzulässigkeit zu vermeiden, ist die Annahme solcher Vorteile vorab durch Verwaltungsvorschrift zu genehmigen. Wahlbeamten ist im Übrigen zu empfehlen, Gastgeschenke grundsätzlich an die Kommune weiterzuverschenken.

Schließlich machen Bürger auch immer wieder **Geschenke aus Dankbarkeit**, wenn sich ein kommunaler Wahlbeamter aus ihrer Sicht vorbildlich für ihre Belange eingesetzt hat. Diese können am ehesten den strafrechtlich nötigen Charakter einer Gegenleistung annehmen. Ausschalten lässt sich diese Unsicherheit durch eine Genehmigung, die dienstrechtlich ohnehin notwendig ist. Ob es politisch klug ist, solche Geschenke zu erlauben, steht auf einem anderen Blatt. Wenn sie zugunsten der Verwaltungsspitze erlaubt sind, müssen sie auch zugunsten der Mitarbeiter erlaubt sein. Dadurch kann nach innen wie nach außen ein falscher Eindruck entstehen, der schlimmstenfalls in eine Art „Trinkgeldmentalität“ münden kann. Das Ziel der Stärkung der **organisationalen Integrität** einer Kommunalverwaltung steht dies jedenfalls **entgegen**. Zu empfehlen ist, solche Geschenke an soziale Einrichtungen o.Ä. (z.B. Pflegeheim) weiterzuverschenken und dies dem Schenkenden auch mitzuteilen.



⁴⁰ S. hierzu Fischer, § 331, Rn. 26a.

2.2. Einladungen

Einladungen aller Art (z.B. Freikarten für Kultur- oder Sportveranstaltungen) werden immer wieder an die Verwaltung herangetragen. Für sonstige Mitarbeiter ist hier eine sehr restriktive Genehmigungspraxis zu empfehlen. Für kommunale Wahlbeamte besteht dagegen die Besonderheit, dass die Teilnahme an solchen Veranstaltungen zu ihren **Repräsentationsaufgaben** gehört. Das betrifft in besonderem Maße **Bürgermeister**. Dass eine Einladung Repräsentationszwecken dient, nimmt ihr aber nicht den Charakter eines Vorteils im dienst- oder strafrechtlichen Sinne.⁴¹ Eine Annahme der Einladung ist daher immer **genehmigungsbedürftig**. Folgende Kriterien sollten die Genehmigungsentscheidung leiten:

- Steht die **Repräsentationswirkung** der Teilnahme eindeutig im **Vordergrund**?
- Ergibt sich aus der Teilnahme ein **Mehrwert für das Gemeinwohl**, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Einladung steht?

Beispiele:

Der örtliche Fußballverein spielt in der Oberliga und schenkt der Bürgermeisterin B eine nicht übertragbare Dauerkarte für die Saison im Wert von 200 €. Trotz des relativ hohen Werts dürfte diese Dauerkarte unproblematisch sein. Oberligavereine sind in aller Regel regional sehr stark verwurzelt. Jede Teilnahme der B an einem Spiel versinnbildlicht die Einbindung des Vereins in die kommunale Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen. Die Teilnahme der B kann als vorbildlich bezeichnet werden. Sie ist Repräsentation im besten Sinne.

Der FC Bayern München bestritt 2013 das Finale der Champions League in London. Auf Einladung des Vereins und mit Genehmigung des Oberbürgermeisters wohnte der Beigeordnete Dieter Reiter dem Finale bei.⁴² Konkret bezahlte der Verein den Flug, die Übernachtung, den Eintritt und die Teilnahme an der Sieges-Party im Wert von mehreren tausend Euro. Ohne Genehmigung wäre eine solche Einladung rechtlich hoch problematisch gewesen. Zum einen ist ein Beigeordneter nicht in gleichem Maße zur Repräsentation berufen wie ein Bürgermeister. Zum anderen strahlt der FC Bayern München weit über München hinaus. Er ist eine globale Marke, seine Fangemeinde umspannt alle Kontinente. Seine lokale Verwurzelung ist viel schwächer als die eines Fußballvereins aus der Oberliga. Wie viele Spieler des FC Bayern kommen aus München? Durch die Teilnahme Reiters wurde das Spiel nicht nennenswert aufgewertet und ihr Beitrag zur lokalen Verwurzelung des FC Bayern in München dürfte allenfalls minimal gewesen sein. Dagegen steht der unverhältnismäßig hohe Gegenwert der Einladung. Politisch war die Teilnahme jedenfalls nicht klug, sie wurde auch heftig kritisiert. Sauberer wäre es gewesen, wenn die Stadt München die Reise selbst gezahlt hätte, wenn sie denn der Auffassung war, dass eine Teilnahme Reiters aus Gründen der Repräsentation notwendig war.

Fehlt eine Genehmigung, besteht ein Strafbarkeitsrisiko: Entscheidend sind dann die „fallbezogenen Umstände“ in einer „Gesamtschau der Indizien“⁴³; die oben genannten Kriterien (Schwerpunkt auf Repräsentation, Mehrwert für Gemeinwohl) kommen auch hier zum Tragen.

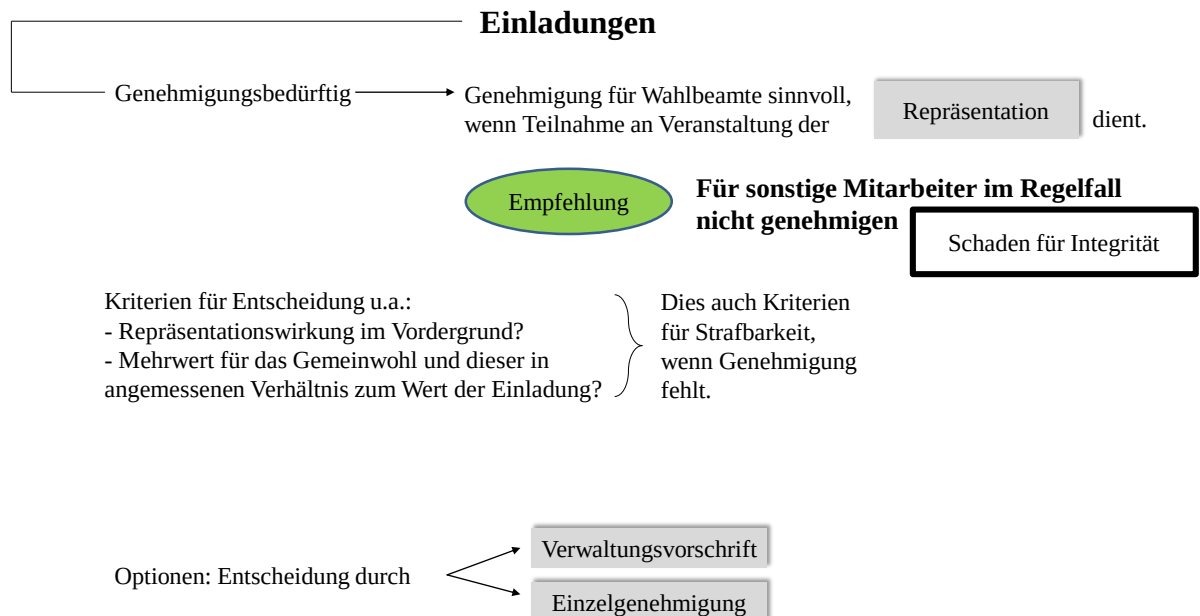
Im Hinblick auf die Genehmigung stellt sich die Frage, was politisch klüger ist: Werden **Einzelgenehmigungen** erteilt oder nimmt man solche Einladungen in den Katalog **vorab genehmigter Fälle durch Verwaltungsvorschrift** auf? Gegen eine Vorabgenehmigung durch Verwaltungsvorschrift spricht, dass dann für alle sichtbar der Eindruck vermittelt wird, die Verwaltungsspitze werde gegenüber den sonstigen Mitarbeitern privilegiert. Denn die Vorabgenehmigung würde sich nur auf die Mitglieder des Verwaltungsvorstands oder gar den

⁴¹ BGH, Urteil vom 14.10.2008, 1 StR 260/08, Rn. 21.

⁴² Fall des Münchener Beigeordneten Dieter Reiter (<http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.einladung-vom-fc-bayern-dieter-reiter-eigentu-der-ob-kandidaten.7ff72748-a955-4d26-a781-d072fa7f6e8e.html>, abgerufen am 25.12.2017).

⁴³ BGH, Urteil vom 14.10.2008, 1 StR 260/08, Rn. 31 f.; ausführlich hierzu Wissmann/Wissmann, S. 47 ff.

Bürgermeister/Landrat beziehen. Allerdings ist diese Lösung transparenter als das Operieren mit Einzelgenehmigungen. Eine extensive Einzelgenehmigungspraxis könnte leicht den Eindruck vermitteln, der Verwaltungsvorstand habe etwas zu verbergen. Andererseits begründet das Einzelgenehmigungsverfahren ein Vier-Augen-Prinzip und führt möglicherweise dazu, dass jeder Fall sorgfältiger auf seine rechtliche und politische Unbedenklichkeit geprüft wird.



2.3. Bewirtungen

In der Praxis ist die Annahme einer **üblichen und angemessenen Bewirtung** durch Verwaltungsvorschrift nahezu immer **vorab genehmigt**. Was üblich und angemessen ist, hängt im Wesentlichen vom **Anlass** des Kontakts ab.⁴⁴ Kommunale Wahlbeamte bewegen sich amtsbedingt häufig in einem Umfeld, in dem Bewirtungen einen gehobenen Charakter haben. Das gilt insbesondere dann, wenn Sie **Repräsentationsaufgaben** wahrnehmen.

Beispiel: Wenn der Gegenwert einer Bewirtung im Rahmen einer klar dienstbezogenen Veranstaltung 100 € beträgt, wird dies im Regelfall angemessen sein. Für sonstige kommunale Mitarbeiter wäre eine solche Bewirtung fast immer unangemessen.

Auf einem anderen Blatt steht, ob die zulässige Annahme einer Bewirtung immer klug ist. Studien zeigen, dass auch kleine Vorteile ein häufig unterbewusstes Gefühl auslösen, sich in irgendeiner Form erkenntlich zeigen zu müssen.⁴⁵ Hier sollte man die Situation immer selbstreflektiert prüfen und im Zweifel eine Rechnung selbst bezahlen.⁴⁶

⁴⁴ Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 104.

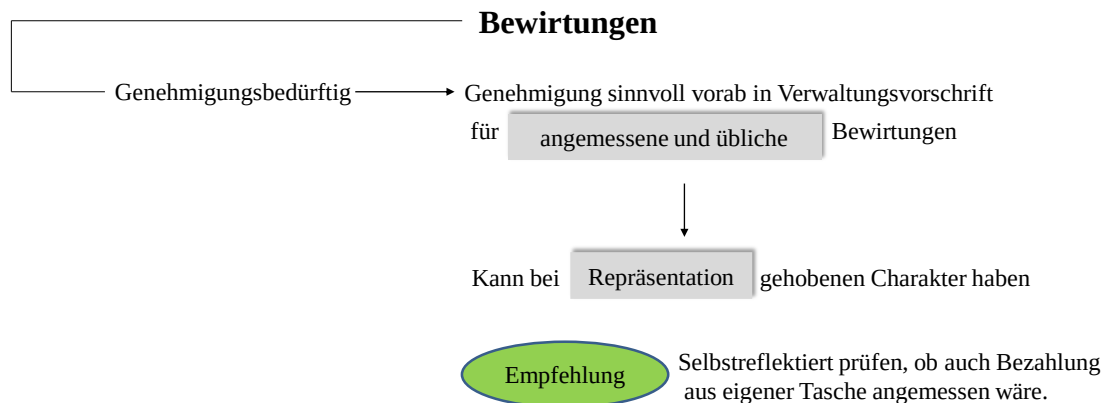
⁴⁵ Malmendier/Schmidt, S. 524.

⁴⁶ S. hierzu die von „Initiative unbestechlicher Ärztinnen und Ärzte“ gegründete Initiative „Mein Essen zahl ich selbst“ (www.mezis.de).

Beispiele:

Ein Caterer organisiert die Bewirtung am Sitz des Unternehmens, bei dem die Beigeordnete B Gespräche führt. Hier hat B faktisch keine Möglichkeit, sich finanziell zu beteiligen.

Der Unternehmer hat mit dem Beigeordneten B einen Termin im Rathaus. Zwischendurch essen der Unternehmer und B in einem nicht hochpreisigen Restaurant in unmittelbarer Nähe des Rathauses zu Mittag. Hier sollte B seine Rechnung am besten selbst übernehmen, auch wenn die Annahme einer Einladung zulässig wäre.



2.4. Vertragsbeziehungen mit lokalen Unternehmen

Kommunale Wahlbeamte haben auch ein Privatleben und sind selbstverständlich befugt, mit lokalen Unternehmen Verträge zu schließen. Solche Verträge sind auch nicht genehmigungsbedürftig, da jeder Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit fehlt. Das Problem ist allerdings, dass lokale Unternehmen häufig auch mit der Kommune zu tun haben, z.B. als (potentielle) Lieferanten oder Antragsteller in Genehmigungsverfahren. Hier besteht dann die Gefahr, dass ein Unternehmen dem Wahlbeamten Sonderkonditionen einräumen will, weil es sich im Gegenzug ein wie auch immer geartetes Wohlwollen erhofft. Das kann dazu führen, dass der Wahlbeamte unverschuldet in einen falschen Verdacht gerät.

Beispiel: Bürgermeisterin B verhandelt mit einem Bauunternehmen über Umbaumaßnahmen für ihr Haus. Sie weiß nicht, dass sich das Unternehmen um einen größeren Bauauftrag der Kommune bewirbt. Das Unternehmen macht B ein besonders günstiges Angebot. B wird sich dessen nicht bewusst, weil sie keinen Vergleich hat. Als dies bekannt wird, vermutet die Öffentlichkeit zu Unrecht eine strafbare Vorteilsannahme.

Ein Risikopotential existiert in erster Linie da, wo der vom Unternehmen verlangte Preis für den Kunden vor Aufnahme eines näheren Kontakts zum Unternehmen nicht erkennbar ist und häufig auch Verhandlungssache ist. Das große Problem ist hier, dass der Wahlbeamte häufig gar nicht weiß, ob der ihm angebotene Preis unter dem liegt, was das Unternehmen üblicherweise verlangt. Eine besondere Vorsicht erscheint insbesondere beim **Hausbau** oder bei **umfangreicheren Renovierungsarbeiten** geboten (s. obiges Beispiel). Die Erfahrung lehrt, dass es bei Vorwürfen gegen Wahlbeamte meist um Leistungen dieser Art geht.

Weitere denkbare Beispiele: Leistungen von IT-Unternehmen, ggf. auch Rechtsanwälten oder Steuerberatern

Gegenbeispiel: Bei Kaufverträgen ist der Preis in aller Regel vorab bekannt und festgelegt.

Hier sind nun verschiedene Lösungsansätze denkbar, die auch nebeneinander zum Einsatz kommen können:

- Das Unternehmen bestätigt schriftlich, dass er derzeit keine relevanten Berührungspunkte mit der Kommune hat und sie in näherer Zukunft nicht erwartet.
- Das Unternehmen bestätigt schriftlich, dass es sich nicht um einen Gefälligkeitspreis handelt.
- Der Wahlbeamte zeigt den Vertrag an (z.B. dem Antikorruptionsbeauftragten).
- Der Wahlbeamte holt verdeckt (z.B. über einen Bekannten) beim gleichen Unternehmen ein Vergleichsangebot ein.
- Der Wahlbeamte holt Vergleichsangebote bei anderen Unternehmen ein.

Vertragsbeziehungen mit lokalen Unternehmen

Bei Verträgen ohne vorab klar erkennbare Preise Gefahr, dass hinterher Vorwurf eines „Sonderpreises“ im Raum steht (insbesondere bei Hausbau oder umfangreicheren Renovierungsarbeiten)

Empfehlung

Handlungsoptionen (ggf. parallel) prüfen:

- Schriftliche Bestätigung, dass keine Berührungspunkte mit Kommune
- Schriftliche Bestätigung, dass kein Gefälligkeitspreis
- Anzeige Vertrag
- Beim gleichen Unternehmen verdeckt Vergleichsangebot einholen
- Bei anderen Unternehmen Vergleichsangebote einholen

2.5. Nebentätigkeiten

Das Nebentätigkeitsrecht ist kompliziert und nicht Gegenstand dieses Abschnitts. Hier geht es allein um die Frage, inwieweit die Ausübung einer Nebentätigkeit als Annahme eines Vorteils eingestuft werden kann.

Unproblematisch sind Nebentätigkeiten für Auftraggeber, mit denen der kommunale Wahlbeamte **keine dienstlichen Kontakte** hat, hatte oder haben kann.⁴⁷ Hier fehlt ein Zusammenhang zu seiner dienstlichen Tätigkeit.

⁴⁷ BGH, Urt. 21.6.2007, 4 StR 69/07, Rn. 13; Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 108.

Kritischer sind dagegen die Fälle, in denen **dienstliche Berührungspunkte existieren**. Wird dem Wahlbeamten die Nebentätigkeit **ausschließlich aufgrund** seiner **fachlichen Kompetenz** angeboten, liegt ebenfalls kein Zusammenhang zu seiner dienstlichen Tätigkeit vor.⁴⁸ Geht es bei dem Angebot dagegen auch darum, die Dienstaussübung des Wahlbeamten potentiell zu beeinflussen oder zu honorieren, ist die **durch die Nebentätigkeit vermittelte Verdienstmöglichkeit** ein **Vorteil** im dienst- und strafrechtlichen Sinne.⁴⁹

Beispiel für einen eindeutigen Fall⁵⁰: Der frühere thüringische Innenminister Christian Klöckert schloss als ehrenamtlicher Beigeordneter der Stadt Eisenach einen Beratervertrag mit einem Projektentwickler für Windkraftanlagen. Laut Vertrag sollte Klöckert Lobbyarbeit für die Errichtung von Windkraftanlagen in Eisenach und Umgebung betreiben. In der Folgezeit gelang es ihm in seiner Funktion als Beigeordneter, den Oberbürgermeister Eisenachs für ein Windkraftprojekt zu gewinnen.

Die Abgrenzung erfolgt im Wege der „Gesamtschau aller Indizien“.⁵¹ Maßgebliche Indizien sind hierbei insbesondere:

- die **Höhe der Vergütung**. Je höher sie ist und je mehr oberhalb des Marktwerts der Leistung des Wahlbeamten liegt, desto eher liegt ein Vorteil im dienst- und ggf. strafrechtlichen Sinne vor.⁵²
- die **Heimlichkeit** des Vorgehens. Sie spricht für einen Vorteil im dienst- und ggf. strafrechtlichen Sinne.⁵³ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Beigeordnete sich ihre Nebentätigkeit grundsätzlich vom Bürgermeister/Landrat genehmigen lassen müssen. Der Bürgermeister/Landrat selbst muss eine Nebentätigkeit dem Gemeinderat/Kreistag anzeigen (§ 17 Abs. 1 S. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW).

Diese Einzelfallbezogenheit birgt für den Wahlbeamten erhebliche strafrechtliche Risiken. Auf eine Nebentätigkeit für Auftraggeber mit dienstlichen Berührungspunkten sollte er daher im Regelfall verzichten.

Auch Vorteile, die ein Wahlbeamter im Zusammenhang mit einem **Aufsichtsratsmandat** für ein kommunales Unternehmen erhält, können eine Strafbarkeit begründen.

Beispiel:⁵⁴ Beigeordneter B nimmt als Aufsichtsratsmitglied einer kommunalen Versorgungsgesellschaft an Wochenendreisen nach Brügge und Norwegen teil. Diese Reisen werden vollständig von einem überörtlichen Versorgungsunternehmen finanziert. Das überörtliche Versorgungsunternehmen beliefert die kommunale Versorgungsgesellschaft mit Erdgas.

Diese Tätigkeit hat zwar unmittelbar nichts mit der beamtenrechtlichen Stellung des Wahlbeamten zu tun. Sie begründet jedoch eine Amtsträgereigenschaft nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB, sofern das kommunale Unternehmen Aufgaben der **Daseinsvorsorge** wahrnimmt⁵⁵, was

⁴⁸ BGH, Urt. 21.6.2007, 4 StR 69/07, Rn. 14; Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 108.

⁴⁹ BGH, Urt. 21.6.2007, 4 StR 69/07, Rn. 14; BGH, Urteil vom 13.6.2001, 3 StR 131/01, Rn. 5 (bei Juris); Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 108.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 17. März 2015 – 2 StR 281/14.

⁵¹ BGH, Urt. 21.6.2007, 4 StR 69/07, Rn. 17.

⁵² Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 108; Wissmann/Wissmann, S. 149.

⁵³ BGH, Urt. 21.6.2007, 4 StR 69/07, Rn. 17; Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 108.

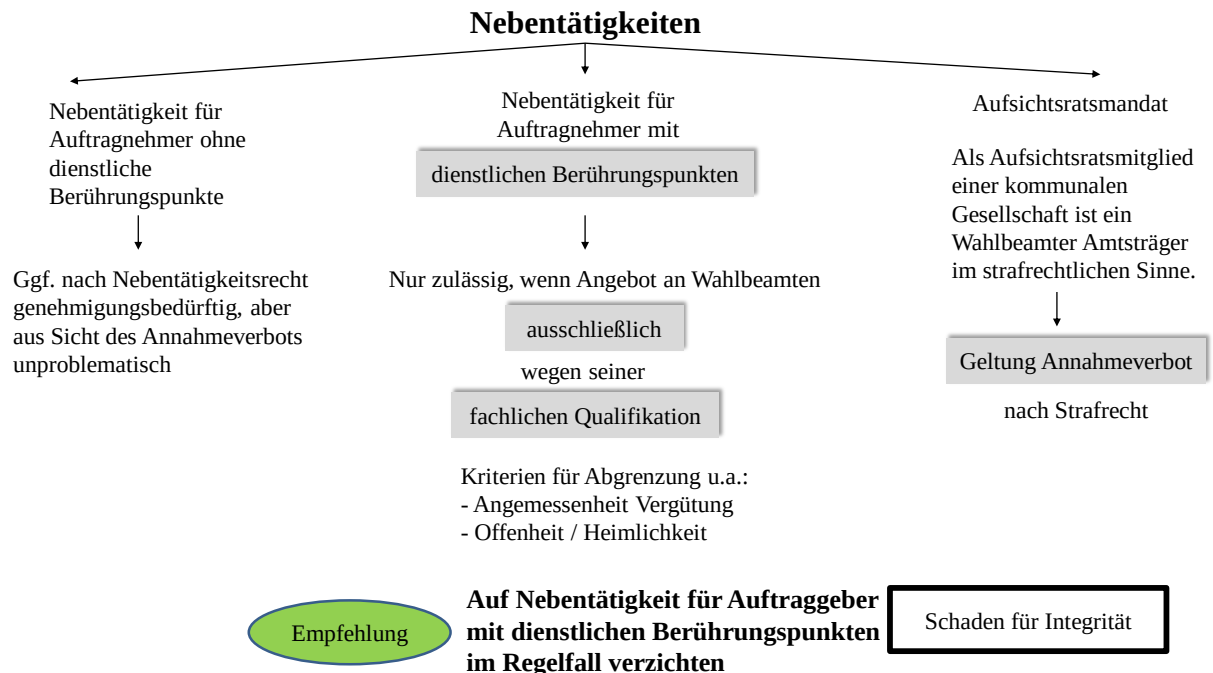
⁵⁴ Vom Amtsgericht Brühl mit Urteil vom 01.10.2007, 51 Cs-114 Js 78/05-708/06, entschiedener Fall; s. hierzu auch Wissmann/Wissmann S. 94 ff.

⁵⁵ BGH, Urteil vom 11.5.2006, 3 StR 389/05, Rn. 20; Tsambikakis, in Leipold u.a., § 11, Rn. 32; Wissmann/Wissmann, S. 97 f.

nahezu immer der Fall sein wird. Damit ist der Raum für eine Anwendung der §§ 331 ff. StGB eröffnet.

Im obigen Beispiel hatten die Reisen einen erheblichen Wert, ohne dass eine hinreichende dienstliche Notwendigkeit für ihr Stattfinden erkennbar gewesen wäre. Das Amtsgericht hat den Betroffenen daher wegen Vorteilsannahme verurteilt.

Dagegen greift das dienstrechtliche Verbot aus § 41 BeamStG in solchen Fällen nicht, da der Wahlbeamte in Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats agiert und somit ein Bezug zum Amt fehlt. Stattdessen gelten die für das Unternehmen einschlägigen zivilrechtlichen Regeln⁵⁶, was hier nicht näher vertieft werden soll.



2.6. Berufliche Tätigkeiten nach Ausscheiden aus dem Amt

Einem kommunalen Wahlbeamten bleibt es unbenommen, nach Mandatsende eine andere berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Hatte der Wahlbeamte allerdings **vor seinem Ausscheiden** aus dem Amt **dienstliche Berührungspunkte** mit seinem neuen Arbeitgeber, kann die **durch die neue Tätigkeit vermittelte Verdienstmöglichkeit** ein **Vorteil** im dienst- und strafrechtlichen Sinne sein.⁵⁷ Das ist dann der Fall, wenn diese neue Verdienstmöglichkeit dienstliches Handeln des Wahlbeamten honorieren soll und dies -zumindest stillschweigend-einvernehmlich vereinbart wurde, als der frühere Wahlbeamte noch im Amt war. Insofern gilt das zur Nebentätigkeit Gesagte (näher oben 2.5). Bei Existenz dienstlicher Berührungspunkte mit dem Arbeitgeber muss der frühere Wahlbeamte die **neue Tätigkeit** nach Maßgabe der §§ 41 Abs. 1 S. 1 BeamStG, 52 Abs. 5 S. 1 LBG **anzeigen**. Wird dies unterlassen, ist dies ein den Wahlbeamten belastendes Indiz.

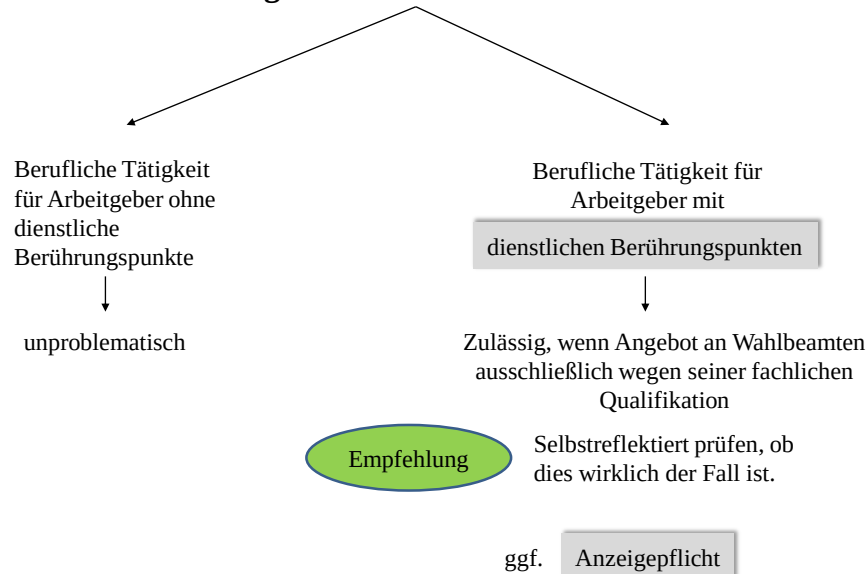
Beispiel: Der ehemalige Oberbürgermeister von Regensburg Hans Schaidinger schloss ein halbes Jahr nach seinem Ausscheiden aus dem Amt einen hoch dotierten Beratervertrag mit einem Bauunternehmen, das enge

⁵⁶ Wissmann/Wissmann, S. 106.

⁵⁷ BGH, Beschluss vom 01.3.2004, 5 StR 271/03, Rn. 9 (bei Juris).

Geschäftsbeziehungen zur Stadt Regensburg hatte. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Schaidlinger wegen des Verdachts der Vorteilsannahme.⁵⁸

Berufliche Tätigkeit nach Ausscheiden aus dem Amt



2.7. Spenden und Sponsoring

Unternehmen und Bürger helfen häufiger mit Spenden bei der Finanzierung von **gemeinwohlorientierten Aktivitäten der Kommune**, für die ansonsten keine oder weniger Haushaltsmittel zur Verfügung ständen. Das ist auch das Anliegen von Sponsoring. Beim Sponsoring erhält der Zuwendende im Gegenzug eine Werbeleistung durch die Kommune. Sponsoring ist ein Marketinginstrument zur Imageförderung.

Beispiele: Sponsoring gibt es besonders häufig für Kultur- und Sportveranstaltungen. Auf der Veranstaltung selbst, in einer Broschüre oder dem Internetauftritt findet sich dann ein deutlicher Hinweis auf den Sponsor.

Die Tatsache, dass der Vorteil nicht den handelnden Personen zugutekommt, schließt einen Verstoß gegen Dienst- oder Strafrecht nicht aus. Denn das Annahmeverbot greift auch dann, wenn der Vorteil **einem Dritten** zugutekommen soll, **direkt an ihn gezahlt wird** und sich der Betroffene die Zahlung nur **versprechen lässt**.⁵⁹ Hier drängt sich eine Frage auf: Kann auch die **Kommune selbst** Dritte in diesem Sinne sein?

Beispiel: Die Beigeordnete B verhandelt mit dem Investor I über den Verkauf eines Grundstücks. I bietet 5 Mio. €. B verlangt zusätzliche 300.000 €. I lässt sich auf den Kaufpreis von 5,3 Mio. € ein. Kann man hier sagen, dass B einen Vorteil in Höhe von 300.000 € „für einen Dritten“ angenommen hat und im Gegenzug eine Diensthandlung (= Vertragsschluss) vornimmt? Kann dies rechtswidrige Verhalten sein?

⁵⁸ www.sueddeutsche.de/bayern/spendenaffaere-verdacht-in-regensburg-ist-der-ex-ob-in-die-spendenaffaere-verstrickt-1.3341796, abgerufen am 26.12.2017.

⁵⁹ Wortlaut des § 42 Abs. 1 S. 1 BeamStG: „Beamtinnen und Beamte dürfen...keine...Vorteile für...**eine dritte Person...versprechen lassen**“, Wortlaut des § 331 Abs. 1 StGB: „Ein Amtsträger...der für die Dienstaussübung einen Vorteil für **einen Dritten...versprechen lässt**“.

Wäre dies der Fall, könnte jede Form der Vertragsverhandlung im Namen der Kommune unter das Annahmeverbot fallen. Das erscheint widersinnig.

Gerade in dem obigen Beispiel wäre eine solche rechtliche Wertung unhaltbar. B hat lediglich ihre Pflicht erfüllt, im wirtschaftlichen Interesse der Kommune zu handeln.

Deshalb spräche an sich alles dafür, die Kommune selbst grundsätzlich nicht als „Dritte“ anzusehen. Die Rechtsprechung hierzu ist jedoch unklar. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahre 2011 festgestellt, dass „Dritter“ im Sinne der §§ 331 ff. StGB auch die Kommune selbst sein könne.⁶⁰ Diese Feststellung ist in der Fachliteratur weitgehend unumstritten⁶¹ und daraus werden auch besondere Strafbarkeitsrisiken für Wahlbeamte abgeleitet.⁶² Eine nähere Analyse der Rechtslage offenbart aber, dass dies so pauschal nicht richtig sein kann und wohl auch nicht die Auffassung der Rechtsprechung widerspiegelt. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, muss man sich in einem ersten Schritt den Sachverhalt anschauen, der dem zitierten Urteil zugrunde lag: Es ging um einen Fotografen, der sein Geld mit Klassen- und Schülerfotos verdiente. Um dieses lukrative Geschäft zu fördern, versprach er Schulleitern und Lehrern als Gegenleistung für den Zugang zu seiner Kundschaft Leistungen zugunsten der Schule (z.B. Computer, Finanzierung eines Schulfestes). Hier hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass auch Leistungen zugunsten der Kommune als Schulträger strafbar sein können.⁶³

Das steht nicht im Einklang mit einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2006, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Ein privates Energieversorgungsunternehmen interessierte sich für den Erwerb von Anteilen einer Tochtergesellschaft eines kommunalen Stadtwerks. Der Oberbürgermeister war als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke in die Verhandlungen eingebunden. In einem Gespräch stellte er angeblich seine Zustimmung für den Fall in Aussicht, dass das private Energieversorgungsunternehmen im Gegenzug einen hohen Spendenbetrag an einen Förderverein zahlt, dessen Zweck die finanzielle Unterstützung kommunaler Zwecke und Einrichtungen war (u.a. städtisches Museum). Hier stellte der Bundesgerichtshof fest: Hätte der Oberbürgermeister eine Zahlung an die Stadtwerke selbst verlangt, wäre dies nicht strafbar gewesen.⁶⁴ Denn die Stadtwerke waren eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Kommune. Kommune und Stadtwerke bildeten also eine wirtschaftliche Einheit, sodass die Stadtwerke nicht „Dritte“ seien. Das bedeutet: Verlangt ein Wahlbeamter im Zuge von Vertragsverhandlungen Zahlungen an einer kommunale Tochtergesellschaft, ist dies straflos. Das muss aber dann erst Recht gelten, wenn er Zahlungen an die Kommune selbst verlangt.

In seinem Urteil aus dem Jahr 2011 nimmt der Bundesgerichtshof auf sein Urteil aus 2006 Bezug und meint, zwischen beiden Urteilen bestehe kein Widerspruch. Dabei geht er jedoch fälschlicherweise davon aus, es sei in dem Urteil aus 2006 um eine Spende der kommunalen

⁶⁰ BGH, Urteil vom 26.5.2011, 3 StR 492/10, Rn. 31.

⁶¹ Herrmann, LKV 2012, 537, 539; Geerds, wistra 2017, 381, 383; Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 80.

⁶² So z.B. Geerds wistra 2017, 381 ff. für Vereinbarungen von Ausgleichszahlungen zugunsten der Kommune im Zusammenhang mit der Errichtung von Windparks.

⁶³ Die „Schulfotografiefälle“ bewegen sich insgesamt in einem strafrechtlichen Graubereich und fördern das Image von Kommunen nicht. So sendete der WDR am 24.5.2017 einen Bericht zu diesem Thema mit dem Titel „Korruption bei Schulfotos“ (abrufbar bis 24.5.2018 unter <http://www.ardmediathek.de/tv/Markt/Korruption-bei-Schulfotos/WDR-Fernsehen/Video?bcastId=7486252&documentId=43068968>).

⁶⁴ BGH, Urteil vom 11.05.2006, 3 StR 389/05, Rn. 25.

Stadtwerke an die eigene Kommune gegangen.⁶⁵ So musste ihm die Widersprüchlichkeit der Aussagen aus seinen beiden Urteilen verborgen bleiben.⁶⁶

Was gilt aus Sicht der Rechtsprechung nun? Es spricht sehr viel dafür, dass **kein Verstoß gegen das Annahmeverbot** vorliegen kann, wenn eine Zahlung **regulär gebucht** wurde und **dem kommunalen Haushalt zweckungebunden zur Verfügung** steht. So lässt sich das absurde Ergebnis vermeiden, dass jede Vertragsverhandlung für einen Wahlbeamten zum strafrechtlichen Risiko wird. Für diese Einschränkung spricht, dass -soweit ersichtlich- kein Fall bekannt ist, in dem ein Wahlbeamter oder sonstiger Amtsträger ernsthafte Probleme im Zusammenhang mit dem Annahmeverbot wegen einer Zahlung bekommen hätte, die haushälterisch regulär erfasst wurde. **Problematisch** wird es stets dann, wenn Vorteile „außer der Reihe“ also **außerhalb haushälterisch erfasster Zahlungsströme** gewährt werden sollen, auch wenn sie der Kommune mittelbar zugutekommen. So lag der Fall auch beim Schulfotografen: Der Vorteil (z.B. Computer) kam nicht der Kommune als Ganze zugute, sondern **unmittelbar einer konkreten Organisationseinheit** (nämlich der Schule). Die Vereinbarung solcher Vorteile kann gegen das Annahmeverbot verstoßen.

Beispiele: Sach- oder Geldspende unmittelbar zugunsten einer Schule, Kindertagesstätte, Kultureinrichtung

Weitere Beispiele für problematische Zahlungen „außer der Reihe“:

Vereinbarung eines internen Bonuskontos bei einem Lieferanten, von dem der Wahlbeamte nach eigenem Ermessen Zahlungen für gemeinnützige, kommunalbezogene Zwecke abrufen kann,⁶⁷

Vereinbarung von Zahlungen auf das Konto eines Fördervereins, von dem der Wahlbeamte nach eigenem Ermessen Zahlungen für gemeinnützige, kommunalbezogene Zwecke abrufen kann⁶⁸

und erst Recht Zahlungen zugunsten eines Vereins, der zwar gemeinnützige Zwecke verfolgt, mit der Kommune aber nicht näher verbunden ist (z.B. Sportverein).⁶⁹

Ohne haushälterisch reguläre Erfassung des Vorteils liegt zumindest eine Annahme von Vorteilen nach Dienstrecht vor. Für die Frage einer möglichen Strafbarkeit gilt wieder die Formel, dass eine Analyse nach „fallbezogenen Umständen“ in einer „Gesamtschau der Indizien“ vorzunehmen ist.⁷⁰ Die Tatsache, dass in aller Regel altruistisch gehandelt wird, schließt einen Verstoß gegen das Annahmeverbot jedenfalls nicht von vornherein aus.

Das bedeutet aber nicht, dass die Vereinbarung zweckgebundener Spenden oder Sponsoringleistungen ohne haushälterische Erfassung stets unzulässig oder unerwünscht wäre. Es muss nur darauf geachtet werden, dass diese Vereinbarungen genehmigt sind und nicht mit der konkreten Dienstausübung des Wahlbeamten verknüpft werden. In der Praxis lässt sich das Strafbarkeitsrisiko weitgehend durch Erlass **klarer Regeln** in den Griff bekommen.⁷¹ Regelungsschwerpunkte sollten die **Vermeidung des Anscheins unlauterer Beeinflussung** und **Transparenz** sein. Das betrifft vor allen Dingen das Sponsoring, für das eine Reihe von

⁶⁵ BGH, Urteil vom 26.5.2011, 3 StR 492/10, Rn. 31.

⁶⁶ Auch in der Fachliteratur wurde dieser Widerspruch –soweit ersichtlich- noch nicht erkannt.

⁶⁷ So entschieden vom BGH, Urteil vom 23.10.2002, 1 StR 541/01 für den Chefarzt einer Uniklinik.

⁶⁸ Das stand im Fall des Urteils des BGH vom 11.05.2006, 3 StR 389/05 im Raum. Es gab deutliche Anzeichen dafür, dass der Oberbürgermeister nicht Zahlung an die kommunale Stadtwerktochter als Vertragspartner (straflos nach BGH, s. Rn. 25 des Urteils), sondern an einen von ihm mitgegründeten Förderverein verlangt hatte (möglicherweise strafbar nach BGH, s. Rn. 26 des Urteils).

⁶⁹ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.4. 2010, 2 (7) Ss 173/09 – AK 101/09.

⁷⁰ Wissmann/Wissmann, S. 123; Lung, NZWist 2017, 100, 104.

⁷¹ Herrmann, LKV 2012, 537, 542.

Empfehlungen entwickelt worden sind, die in der Praxis auch zunehmend Anwendung finden.⁷² Nähere Ausführungen würden hier den Rahmen sprengen.

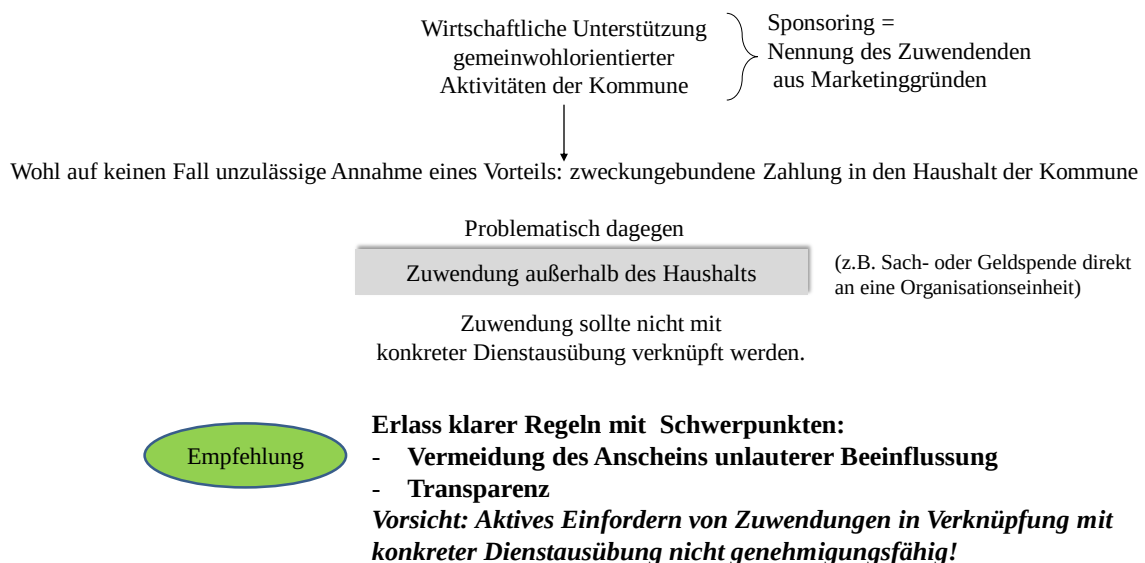
Beispiele für Inhalt von Regelungen zum Sponsoring:

- generelle Zurückhaltung gegenüber Sponsoring,
- Prüfung im Einzelfall, ob der Anschein einer Beeinflussung der Behörde erzeugt werden könnte,
- Gleichbehandlung bei der Auswahl von Sponsoren,
- Schriftform einer Sponsoringvereinbarung,
- regelmäßige Veröffentlichung eines Sponsoringberichts

Bei Einhaltung aufgestellter Regeln sind diese Regeln dann zugleich auch als Genehmigung im straf- und dienstrechtlichen Sinne zu deuten. Allerdings ist zu beachten, dass das **Fordern** eines Vorteils strafrechtlich **nicht genehmigungsfähig** ist (näher oben 1.6.1).⁷³ Generell sollten Sponsoring- oder Spendenleistungen ohnehin nicht mit dienstlichem Handeln verknüpft werden. Geschieht dies im Rahmen einer aktiven Akquise doch, ist das Strafbarkeitsrisiko hoch.

Beispiel: Der für den Kulturbereich verantwortliche Beigeordnete B schlägt einem Unternehmen vor, dass dieses den Auftritt eines bekannten Musikers im Rahmen eines städtischen Kulturfestivals finanzieren soll. Die Vergütung soll direkt an den Musiker fließen. Im Gegenzug stellt B ein Entgegenkommen in einem mit der Kommune geführten Rechtsstreit in Aussicht. B macht sich hier selbst dann strafbar, wenn er auf Bitten der Bürgermeisterin (=Genehmigung) handelt. Die Genehmigung ist strafrechtlich unwirksam.

Spenden und Sponsoring



2.8. Parteispenden

Kommunale Wahlbeamte sind häufig Mitglieder einer politischen Partei. Ihnen werden daher immer wieder Parteispenden angeboten. Das betrifft vor allen Dingen Bürgermeister, deren

⁷² Näher hierzu Wissmann/Wissmann, S. 124 ff.; Reutzel, in: Bätge, S. 417 ff. Zahlreiche Kommunen haben inzwischen Sponsoringrichtlinien erlassen (so z.B. die Stadt Köln, http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf14/allgemeine_rahmenbedingungen_fuer_sponsoringleistungen_neu.pdf, abgerufen am 25.12.2107).

⁷³ Näher Wissmann/Wissmann, S. 123 f.

Wahlkampf so unterstützt werden soll. Denn das Annahmeverbot greift auch dann, wenn der Wahlbeamte in einen Parteispendenvorgang eingebunden ist.

Beispiel hierfür ist der Fall des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal Hans Kremendahl, der Gegenstand zweier BGH-Entscheidungen war.⁷⁴ Kremendahl war von einem Bauunternehmer die Finanzierung seines Wahlkampfes „auf Bundesliganiveau“ in Aussicht gestellt worden. Er hatte dies gebilligt, war aber später nicht in die konkrete Zahlung einer Spende direkt an die Partei in Höhe von insgesamt 500.000 DM eingebunden. Wie bereits im vorherigen Abschnitt erläutert greift das Annahmeverbot auch für Fälle, in denen der Vorteil einem Dritten zugutekommen soll, direkt an ihn gezahlt wird und sich der Betroffene die Zahlung nur versprechen lässt.

Die Einbindung eines Wahlbeamten in einen Parteispendenvorgang wird seinen Hintergrund in der Regel darin haben, dass er aufgrund seines Amtes eine herausgehobene Position hat. Dann liegt zumindest ein „Bezug zum Amt“ im dienstrechtlichen Sinne vor, die Spende wäre also in jedem Fall genehmigungsbedürftig. Das würde einen Wahlbeamten aber gegenüber Mitgliedern anderer Parteien, die nicht Wahlbeamte sind, benachteiligen. Insbesondere würde die stringente Anwendung der Regeln zur Annahme von Vorteilen in Wahlkampfzeiten zu folgender Situation führen: Der sich um eine Wiederwahl bemühende amtierende Bürgermeister/Landrat dürfte keine Spenden annehmen, seine Gegenkandidaten dagegen schon. Da diese Ungleichbehandlung gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstoßen würde, hat der Bundesgerichtshof die rechtlichen Vorgaben für die Annahme von Spenden durch Wahlbeamte gelockert: Möchte der Spender lediglich erreichen, dass der Amtsinhaber nach seiner Wiederwahl sein Amt **allgemein im Sinne der politischen oder wirtschaftlichen Überzeugungen** des Spenders ausübt, ist die Spendeneinwerbung **nicht strafbar**⁷⁵ und auch nicht im dienstrechtlichen Sinne genehmigungsbedürftig.

Beispiel: Es stehen sich bei einer Bürgermeisterwahl der Amtsinhaber von der CDU und ein Kandidat der SPD gegenüber. Nach einem Gespräch mit dem Amtsinhaber spendet ein Unternehmer 10.000 € für seinen Wahlkampf, weil er der Auffassung ist, dass die CDU die Interessen der Wirtschaft besser vertreten werde als die SPD. Das ist zulässig.

Strafbar ist das Einwerben von Parteispenden erst dann, wenn die Spende einvernehmlich auch **dazu dienen soll**, die Interessen des Spenders betreffende konkrete **Handlungen im Sinne des Spenders** zu treffen oder zu beeinflussen.⁷⁶ Dabei reicht es aus, dass eine **mögliche Handlung** in der Zukunft **auch nur denkbar** ist.⁷⁷ Eine solche Spende dürfte dann selbstverständlich auch nicht genehmigt werden.

Beispiele:

Wohnungsbauunternehmer W unterstützt den Wahlkampf des amtierenden Bürgermeisters B. Zwischen beiden herrscht Einvernehmen, dass sich B im Gegenzug dafür einsetzen wird, dass W den Zuschlag für die Bebauung eines ehemaligen Kasernengrundstücks erhält.

B würde sich aber auch in folgender Situation strafbar machen: In den kommenden Jahren ist aufgrund der Wohnungsknappheit in der Kommune mit Wohnungsbauprojekten zu rechnen. Konkret ist aber noch nicht entschieden, welche Areale dafür in Frage kommen. Zwischen W und B herrscht Einvernehmen, dass sich B für die Spende in der Weise erkenntlich zeigen wird, sich für die Belange des W bei anstehenden Wohnungsbauprojekten erkenntlich zu zeigen.

⁷⁴ BGH, Urteil vom 28.10.2004, 3 StR 301/03 und Urteil vom 28.8.2007, 3 StR 212/07.

⁷⁵ BGH, Urteil vom 28.8.2007, 3 StR 212/07, Rn. 11; Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 128; Rosenau, in Satzger u.a., § 331, Rn. 45.

⁷⁶ BGH, Urteil vom 28.8.2007, 3 StR 212/07, Rn. 11; Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 128; Rosenau, in Satzger u.a., § 331, Rn. 45.

⁷⁷ BGH, Urteil vom 28.8.2007, 3 StR 212/07, Rn. 18., Sommer, in Leipold u.a., § 331, Rn. 36.

Maßgebliche Indizien sind hierbei insbesondere:⁷⁸

- die **Höhe der Spende**. Je höher sie ist, desto näher liegt die Annahme, dass sie nicht nur der allgemeinen politischen Unterstützung dient, sondern strafbaren Gegenleistungscharakter hat.⁷⁹
- die **Heimlichkeit** des Vorgehens. Sie spricht für einen Vorteil im dienst- und ggf. strafrechtlichen Sinne.⁸⁰ In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Name des Spenders oberhalb eines Spendenvolumens von 10.000 € pro Jahr veröffentlicht werden muss (§ 25 Abs. 3 S. 1 Parteiengesetz). Die künstliche Stückelung einer höheren Spende durch Einzahlung von Einzelspenden unter falschem Namen zur Umgehung der Veröffentlichungspflicht ist ein stark belastendes Indiz.

Der Grat zwischen strafbarem und straflosem Verhalten ist also schmal.⁸¹ Zudem ist noch ungeklärt, ob das Einwerben von Parteispenden durch einen Wahlbeamten auch außerhalb eines Wahlkampfs zulässig sein kann.⁸² Ebenfalls ungeklärt ist die Rechtslage für den Fall, dass ein Wahlbeamter gegen einen anderen Amtsträger antritt (z.B. Bürgermeister gegen Beigeordneter).⁸³ Ist dann beiden die Einwerbung von Spenden zur allgemeinen politischen Unterstützung erlaubt oder ist sie beiden verboten? Insgesamt ist ein Wahlbeamter daher gut beraten, sich von allen Aktivitäten in Bezug auf das Einwerben von Parteispenden fernzuhalten.⁸⁴ Er sollte diese Aufgabe der Partei überlassen, bloße Parteifunktionäre sind keine Amtsträger im Sinne der §§ 331 ff. StGB. Dieser Abschottungsansatz („Chinese Wall“) ist ein bewährtes Compliance-Instrument.⁸⁵ Wenn ein potentieller Spender dennoch gezielt die Nähe des Wahlbeamten sucht, ist besondere Vorsicht geboten. Denn dann liegt es nahe, dass es um mehr als allgemeine politische Unterstützung geht.

Parteispenden

Insbesondere zur Finanzierung eines Wahlkampfs

Einwerbung aus Gründen der Gleichbehandlung mit
Mitbewerbern zulässig, sofern Spende

ausschließlich

zur

allgemeinen politischen Unterstützung

Kriterien für Abgrenzung u.a.:

- Höhe Spende
- Offenheit / Heimlichkeit

Empfehlung

**Einwerben von Parteispenden ausschließlich der
Partei selbst überlassen („Chinese Wall“)**

⁷⁸ Weitere Indizien bei Korte, Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 130.

⁷⁹ BGH, Urteil vom 28.8.2007, 3 StR 212/07, Rn. 18; Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 129.

⁸⁰ Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 130.

⁸¹ BGH, Urteil vom 28.8.2007, 3 StR 212/07, Rn. 15.

⁸² Deiters, MIP 2004/05, 20, 24; Korte, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 130.

⁸³ Korte, NSTz 2005, 512 f., derselbe, in Münchener Kommentar StGB, § 331, Rn. 130.

⁸⁴ Wissmann/Wissmann, S. 218 f.

⁸⁵ [https://de.wikipedia.org/wiki/Chinese_Wall_\(Finanzwelt\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Chinese_Wall_(Finanzwelt)), abgerufen am 26.12.2017.

Anhang: in diesem Text zitierte Vorschriften

(in alphabetischer Reihenfolge)

§ 4 BeamStG Arten des Beamtenverhältnisses

(2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient

- a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder
- b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.

§ 6 BeamStG Beamtenverhältnis auf Zeit

Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 24 BeamStG Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

- 1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr... verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils.

§ 41 BeamStG Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums, dessen Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, anzuzeigen.

§ 42 BeamStG Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung ihres gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn.

(2) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte auf Verlangen dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist.

§ 73 Gemeindeordnung NRW

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde.

Art 3 Grundgesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

§ 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW - Anzeigepflicht

(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 Bezeichneten Straftaten durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstaussübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an.

§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW - Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zeigt ihre/seine Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Übernahme dem Rat oder dem Kreistag an. Satz 1 gilt für diese Beamtinnen und Beamten nach Eintritt in den Ruhestand innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren entsprechend.

§ 29 LBG Verlust der Beamtenrechte und Wiederaufnahmeverfahren

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes, so haben frühere Beamtinnen und Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 47 LBG Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 52 LBG Tätigkeit von und Ruhestandsbeamten

(5) Der Zeitraum gemäß § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes beträgt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen fünf Jahre, bei Eintritt in den Ruhestand nach § 31 Absatz 1 drei Jahre.

§ 118 LBG Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte

(2) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit.

(10) Für Landrätinnen und Landräte gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 5 Landesdisziplinalgesetz - Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:

1. Verweis (§ 6)
2. Geldbuße (§ 7)
3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8)
4. Zurückstufung (§ 9) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10)

§ 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Der Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen, gehen verloren.

§ 119 LBG Übrige kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte

(2) Die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten werden für die Dauer von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 25 Parteiengesetz - Spenden

(3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

§ 11 StGB Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

§ 331 StGB Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

...

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. ...

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 StGB Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstaussübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 334 StGB Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

...

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser

...

2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.